ARBEITSGEMEINSCHAFT WIRTSCHAFT UND SCHULE

aktuelle UNTERLAGE

WIR BRINGEN DIE WIRTSCHAFT INS KLASSENZIMMER

MARKTWIRTSCHAFT UND WETTBEWERB IN ÖSTERREICH

Ideelle und materielle Unterstützung erhalten wir von unseren Mitgliedern:

WKO WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

SPARKASSE Verband Österreich

59 SEPT. | 2008

INHALT

Dr. Ralf Kronberger/Dr. Theodor Taurer

1 Einleitung 3

2 Warum braucht es Wettbewerb in einer Wirtschaft? 3

3 Welche Rahmenbedingungen braucht es für den „perfekten" Wettbewerb? 5

4 Wettbewerbspolitische Leitbilder 6

5 Welche Wettbewerbsbeschränkungen liegen vor? 10

6 Wettbewerbsbehörden in Österreich: Institutionen und Verfahren 12

7 Die österreichischen Kartellbehörden bei der Arbeit: Die Übernahme der *Kelly GmbH* durch die *Intersnack Knabber-Gebäck GmbH & Co KG* (Fusionskontrolle) 17

8 Bewertung der österreichischen Wettbewerbspolitik 19

9 Literatur und Links 22

10 Glossar 23

DIDAKTIK Mag. Josef Wallner/Gudrun Dietrich
Pressetexte und Aufgaben 27
Lösungsvorschläge 34
Weitere Pressetexte 37
Kopiervorlagen 39

ISBN 978-3-9502430-8-6

Zu den Autoren: Dr. Ralf Kronberger ist Leiter der Abteilung für Finanz- und Handelspolitik in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) und Lektor an der FH Wiener Neustadt und der FH des bfi. Dr. Theodor Taurer ist Experte für Wettbewerbspolitik in der Abteilung für Rechtspolitik in der WKÖ und Vortragender an der Donauuniversität Krems.

Hinweise: Die mit * gekennzeichneten Begriffe werden im Glossar erklärt.
Weitere zum Thema passende Pressetexte finden Sie unter der Rubrik „WirtschaftspressePLUS" auf unserer Website: http://wko.at/aws.

Im Sinne einer leichten Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

1 EINLEITUNG

Die 80-er und 90-er Jahre des 20. Jahrhunderts brachten in der Europäischen Union und in Österreich eine stärkere Öffnung der Märkte. 1986 wurde die Einheitliche Europäische Akte von den damals zwölf EU-Mitgliedstaaten gezeichnet, die die Umsetzung der vier Freiheiten freier Warenverkehr, freier Dienstleistungsverkehr, freier Kapitalverkehr und nicht zuletzt freier Personenverkehr innerhalb der Europäischen Union zum Ziel hat. Österreich trat der Europäischen Union 1995 bei und wurde damit **Teil des Europäischen Binnenmarktes**.

Der **Wettbewerb** als marktwirtschaftliches Prinzip **gewann** dadurch wesentlich an **Bedeutung**. Die letzten Jahre brachten einschneidende Änderungen für die ehemals staatlich dominierten Wirtschaftszweige, besonders in den Bereichen der Telekommunikation, der Postdienste und des Luftverkehrs. Aktuell stehen die Öffnung des Schienenverkehrs und die Stärkung des Wettbewerbs in der Energiewirtschaft zur Diskussion. Es ist damit zu rechnen, dass weitere Bereiche folgen.

Hinter dieser Entwicklung steht die Erkenntnis, dass verstärkter Wettbewerb eine Reihe **positiver ökonomischer Effekte** bringt. Um die Vorteile dieses verstärkten Wettbewerbs lukrieren zu können, bedarf es entsprechender Rahmenbedingungen für die Wirtschaft. Diese Rahmenbedingungen und damit die Art und Weise, wie der Staat den Wettbewerb fördert, ist davon abhängig, in wie weit dem Markt selbstregulierende Kräfte und dem Staat die Fähigkeit den Wettbewerb zu fördern eingeräumt werden. Sowohl der Staat als auch private Akteure haben Anreize, Wettbewerbsschranken aufzubauen oder aufrecht zu erhalten, um zwar für sich Vorteile aufzubauen, die aber gesamtwirtschaftlich durchaus nachteilig sind. Für die Steuerung des Wettbewerbs haben daher entwickelte Industriestaaten einen entsprechenden Rechtsrahmen **(Wettbewerbsrecht)** mit korrespondierenden Institutionen (Gerichte, Wettbewerbsbehörden) geschaffen. Österreich blickt zwar auf eine lange Tradition im Wettbewerbsrecht zurück, hat aber durchaus noch Bedarf eine **akzentuiertere Wettbewerbspolitik** zu betreiben.

2 WARUM BRAUCHT ES WETTBEWERB IN EINER WIRTSCHAFT?

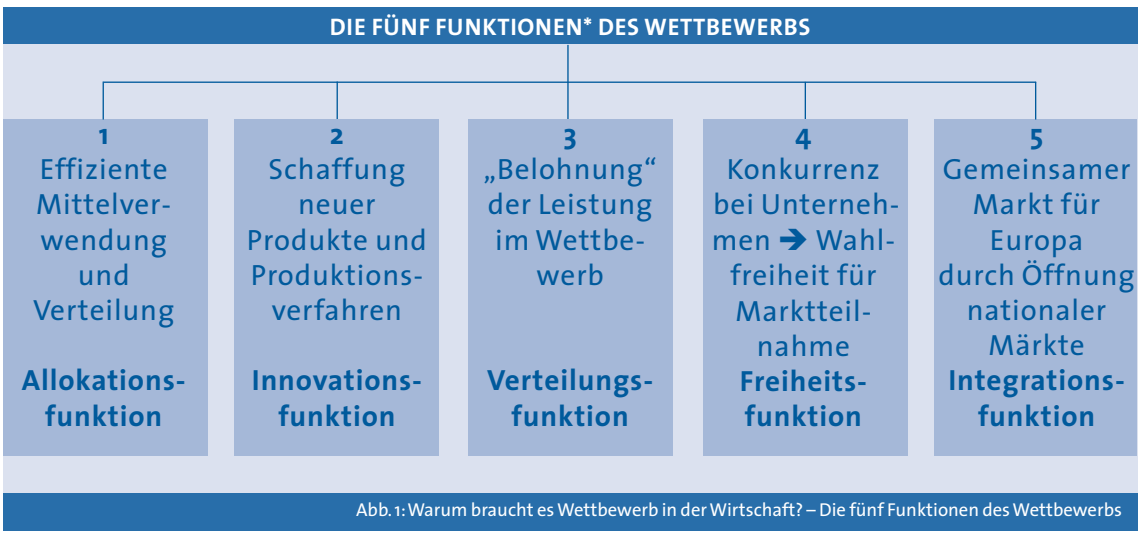

Abb. 1: Warum braucht es Wettbewerb in der Wirtschaft? – Die fünf Funktionen des Wettbewerbs

Die überwiegende Zahl der modernen Wirtschaftsexperten bewertet einen funktionierenden Wettbewerb als grundsätzlich **positiv für eine Volkswirtschaft**. Ökonomisch ist das auch begründbar. Dem Wettbewerb kommt für das Funktionieren eines Marktes die Aufgabe des **Motors** zu; aus der Sicht der Ökonomen erfüllt der Wettbewerb dabei **fünf wesentliche Funktionen:**

- Durch Wettbewerb sollen die Ressourcen in die jeweils produktivste Verwendung gelenkt werden. Die Unternehmen haben den Anreiz, unter den geringsten Kosten zu produzieren und sich an den Bedürfnissen und Vorlieben der Konsumenten auszurichten. Im Ergebnis soll der Wettbewerb so zur effizienten Mittelverteilung und -verwendung (statische Effizienz) führen. **(Allokationsfunktion*)**

- Durch Wettbewerb werden neue Produkte und neue Produktionsverfahren geschaffen (Produkt- und Verfahrensinnovationen). Die Schaffung und Ausbreitung neuen Wissens ist notwendig (technischer Fortschritt), um letztlich die Basis für Wirtschaftswachstum und damit Steigerung des Wohlstands zu schaffen (dynamische Effizienz). In der Marktwirtschaft werden neue Leistungen auf dem Markt ausprobiert. Die Anbieter dieser neuen Leistungen bekommen ihr Feedback durch Markttests und durch die Entscheidung der Konsumenten, das Produkt anzunehmen oder nicht. Dies wirkt sich dann unmittelbar auf die Gewinnsituation des Anbieters aus. **(Innovationsfunktion)**

- Auf wettbewerblichen Märkten sind Gewinne und Verluste ua. Ausdruck ihrer Leistungen im Wettbewerb. **(Verteilungsfunktion)**

- Dadurch, dass auf Anbieter- und Nachfragerseite Konkurrenz besteht, gibt es für die Marktteilnehmer Wahlmöglichkeiten, die entsprechend mehr Freiheitsspielräume schaffen. Wettbewerb begrenzt – im Idealfall – die Dominanz von einzelnen Unternehmen und liefert einen Beitrag zur individuellen Freiheit der Marktteilnehmer. Freiheit ist ein bedeutender Grundwert demokratischer Gesellschaften. **(Freiheitsfunktion)**

- **Eines der wesentlichen Ziele und Aufgaben des europäischen Integrationsprozesses ist es, einen großen gemeinsamen Markt für Europa zu schaffen und zu erhalten.** Dabei ist der Wettbewerb ein notwendiges Mittel, um die nationalen Märkte gegenüber Anbietern und Nachfragern aus anderen EU-Mitgliedstaaten zu öffnen. **(Integrationsfunktion)**

3 WELCHE RAHMENBEDINGUNGEN BRAUCHT ES FÜR DEN „PERFEKTEN“ WETTBEWERB?

Als Referenz, ob sich ein Markt in vollkommener Konkurrenz befindet und alle Marktteilnehmer nicht mehr besser gestellt werden können, ohne dass ein anderer schlechter gestellt wird, gilt das so genannte **Paretooptimum***. Mit der Anwendung des Paretooptimums ergeben sich allerdings zwei praktische Probleme:

- Das Paretooptimum ist nur unter sehr speziellen Bedingungen erreichbar.
- Es gibt kein Kriterium, das es erlaubt, einen paretooptimalen Zustand als „besser“ oder „schlechter“ einzustufen.

Statt dem Paretooptimum als Wohlfahrtsmaß wird daher oft der soziale Überschuss herangezogen. Der **soziale Überschuss*** ist die Summe aus Konsumenten- und Produzentenrente. Die Konsumentenrente ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Preis, den der Käufer maximal bereit ist zu zahlen und dem tatsächlichen Kaufpreis. Die Produzentenrente ergibt sich aus dem Unterschied des Marktpreises und dem Preis, zu dem ein Anbieter gerade noch bereit ist, sein Produkt abzusetzen. Produzentenrente und Konsumentenrente zusammengezählt ergeben dann den sozialen Überschuss.

PARETOOPTIMUM

Um nach ökonomischer Definition den höchsten Wohlstand zu erreichen, muss der erste Hauptsatz der Wohlfahrtsökonomik erfüllt werden: das Paretooptimum*. Diesem liegen jedoch sehr spezielle Bedingungen zu Grunde:

- gleichartige gegeneinander austauschbare Güter (homogene Güter*)
- atomistische Struktur der Anbieter- und Nachfragerseite (eine sehr große Anzahl an kleinen Anbietern und Nachfragern)
- Alle Marktteilnehmer verfügen über vollständige Informationen.
- freier Marktzu- und -austritt
- Keine Skalen- und Verbundvorteile* (zB mit zunehmender Produktionsmenge nehmen die Stückkosten ab)
- keine Transaktionskosten*

Versucht man nun, die für das Erreichen des Paretooptimums notwendigen Bedingungen in der Praxis abzutesten, wird schnell deutlich, dass eigentlich auf keinem Markt das Paretooptimum erreicht wird und somit **überall Marktunvollkommenheiten** vorliegen: In der Realität findet sich sehr oft die Existenz von Skalenvorteilen (zB können durch eine bessere Auslastung bestehende Produzenten wesentlich günstiger produzieren als neue Marktteilnehmer bzw. solche mit schlechterer Auslastung): Auch stößt man häufig auf monopolistischen Wettbewerb* (Produzenten versuchen ihre ähnlichen Produkte von jenen der Konkurrenten so zu unterscheiden, dass sie von Käufern als etwas Besonderes wahrgenommen werden).

Ebenso wird der prozesshafte Charakter des Wettbewerbs durch dieses Modell vernachlässigt. Weiters ergibt sich die Problematik, dass der Wettbewerb mit neuen Produkten und neuen Technologien nicht erfasst wird. Verfügen beispielsweise die Unternehmen, die neue Produkte auf den Markt bringen, nicht über die Möglichkeit von Patentrechten – also die zeitlich begrenzten Möglichkeiten, als Einziger das neue Produkt zu verwerten – verlieren sie auch den Anreiz zu forschen.

Das Modell der vollkommenen Konkurrenz hat also mehr die Aufgabe als idealisiertes Vergleichsmodell zu dienen, während die Wirklichkeit damit nur unzureichend abgebildet wird.

4 WETTBEWERBSPOLITISCHE LEITBILDER

Wie sollen „Marktunvollkommenheiten" betrachtet werden? Welche Anleitungen ergeben sich daraus, dass der Staat in den Markt eingreift?

Das Modell des vollkommenen Wettbewerbs ist – wie ausgeführt – von den Annahmen her sehr unrealistisch. Ökonomen machen sich daher daran, Modelle auszuarbeiten, die die Wirklichkeit besser abbilden können. Mit Hilfe solcher Modelle können dann vergangene Vorgänge erklärt oder künftige Entwicklungen geschätzt werden.

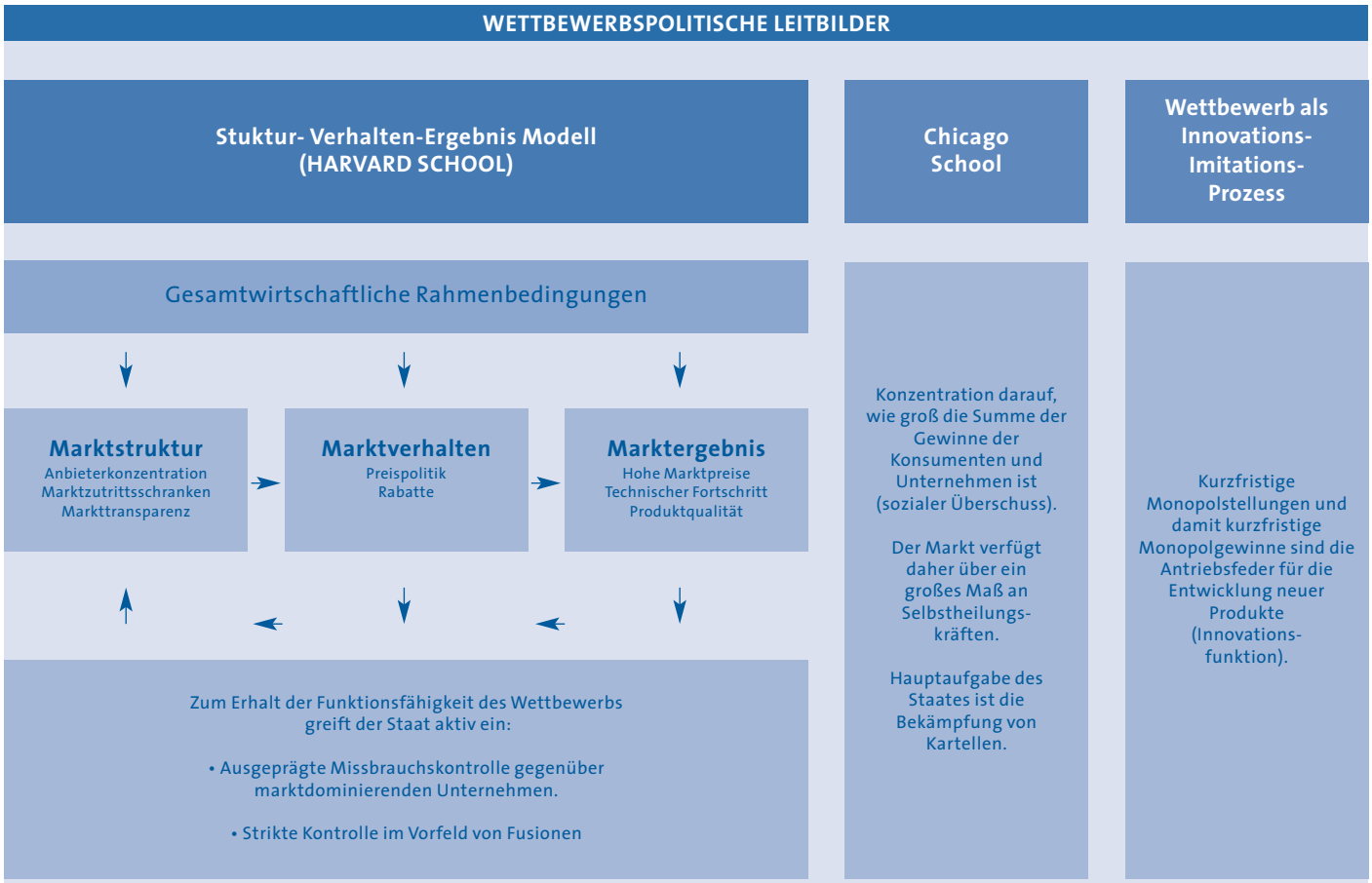

Abb. 2: Wettbewerbspolitische Leitbilder

Harvard School

Ab den 1940-er Jahren entwickelte eine Gruppe von Ökonomen der Havard School of Economics den Ansatz des „workable competition" (funktionsfähiger Wettbewerb). Dieses Modell wurde auch unter dem Namen „Harvard School" bekannt. Die Grundidee ist, dass an Stelle eines sehr theoretischen Marktmodells Wettbewerbsprozesse pragmatisch untersucht werden sollten. Es wurde eine offene Systematik über die drei Elemente **Marktstruktur, Marktverhalten** und **Marktergebnis (SVE)** geschaffen. Beim SVE-Modell wird davon ausgegangen, dass die Marktstruktur (zB die Zahl der Anbieter) wesentlichen Einfluss auf das Verhalten der Unternehmen hat – beispielsweise wie Preise festgelegt werden. Am Ende der Kette steht das

Marktergebnis: Die Preise, die Konsumenten für eine bestimmte Qualität eines Produktes zahlen müssen. In seiner Urversion geht das SVE-Modell von eineindeutigen Kausalbeziehungen aus:

EINFACHES SVE-MODELL

Die **zentrale Annahme** ist, dass wenn eine kleine Anzahl von Unternehmen eine Branche dominiert, diese Unternehmen relativ höhere Gewinne erwirtschaften können, als bei vollkommenem Wettbewerb. Weiters ist in diesem Zusammenhang wichtig, dass es für andere schwierig ist, in den Markt einzutreten (Marktzutrittsschranken), da jene Unternehmen, die bereits im Markt tätig sind, über Kostenvorteile und eine gesicherte Marktposition verfügen. Viele Versuche wurden unternommen, durch statistische Schätzungen den Zusammenhang zwischen Unternehmerkonzentration und hohen Gewinnen nachzuweisen. Eindeutige Ergebnisse konnten daraus nicht gewonnen werden. Letztlich konnten **keine Marktstrukturen** gefunden werden, die **eindeutig wettbewerbsbeschränkend oder wettbewerbsförderlich** waren.

Bei der Zielformulierung – die Vorstellung darüber, wie ein funktionierender Wettbewerb aussehen soll – erlaubt das SVE-Modell, eine Reihe von **Zielen zu kombinieren,** wie etwa **effiziente Allokation*, technischer Fortschritt, Förderung des Mittelstandes, Begrenzung der wirtschaftlichen Macht** etc.

Zentral bei allen diesen Zielen ist die **Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs.** Es liegt die Annahme zu Grunde, dass Unternehmen va. unter gewissen Marktbedingungen dazu neigen, ihre Machtposition zu Lasten der Verbraucher auszunutzen. Konsequenz ist, dass der Staat aktiv eingreifen, also eine **aktive Wettbewerbspolitik** verfolgen soll. Dieser Grundhaltung entspricht beispielsweise eine ausgeprägte Missbrauchskontrolle gegenüber marktbeherrschenden Unternehmen sowie eine strikte Kontrolle von Zusammenschlussvorhaben vor Durchführung der geplanten Fusionsvorhaben.

Aufgrund der Kritik unter anderem der Chicago-School (siehe nächster Abschnitt) wurde das **SVE-Modell erweitert**. Man akzeptierte, dass die Marktstruktur durch eine Reihe **externer Faktoren** beeinflusst wird (zB Rechtslage und allgemeine wirtschaftliche Rahmenbedingungen). Ebenso ergibt sich eine **Wirkungskette** zwischen den einzelnen Elementen in **beide Richtungen**. Nicht nur die Marktstruktur beeinflusst das Marktergebnis, sondern auch Marktverhalten und Marktergebnis können ebenso die Marktstruktur beeinflussen.

Marktstruktur und Marktbedingungen sind nach wie vor der zentrale Ausgangspunkt für die wettbewerbspolitischen Betrachtungen, aber sie alleine sind keine ausreichende Erklärung für einen funktionsfähigen oder nicht funktionsfähigen Wettbewerb. Schlussendlich ist eine **gesamtheitliche Betrachtung aller drei Elemente** notwendig. (Auch wenn zB nur zwei Anbieter in einer Branche vorhanden sind, können diese im intensiven Wettbewerb stehen.)

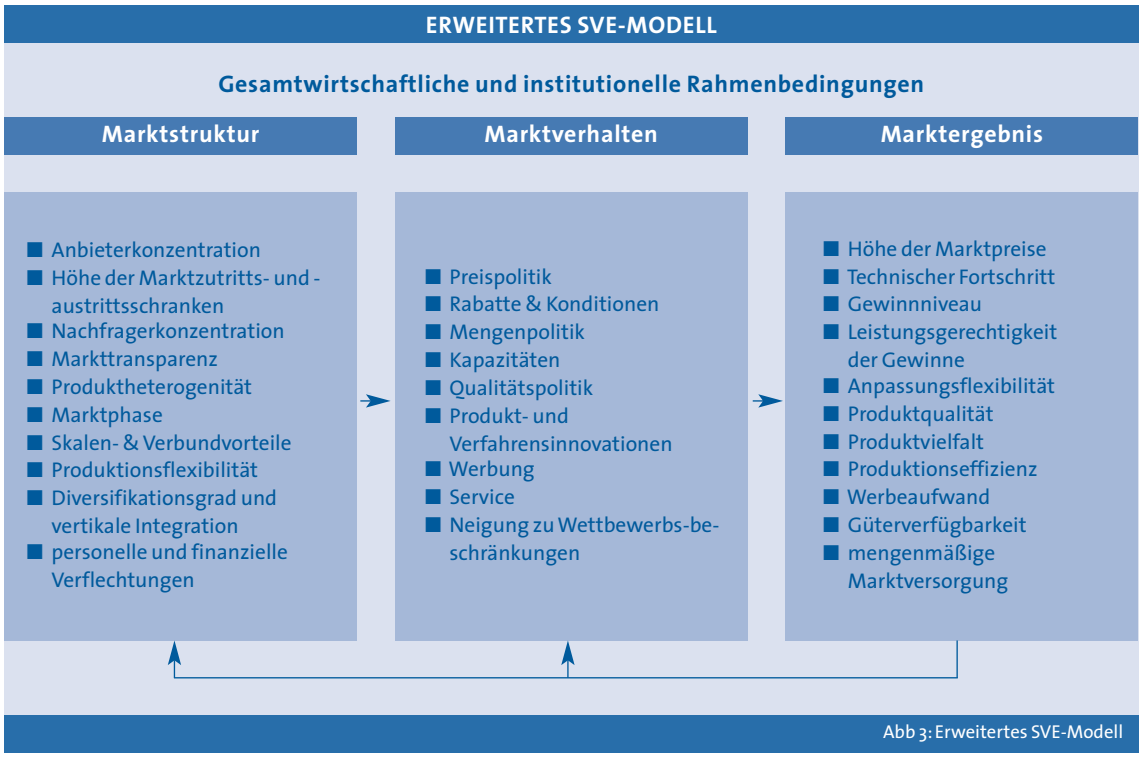

Abb 3: Erweitertes SVE-Modell

Chicago School

Die Chicago School gewann in den 1970-er und den 1980-er Jahren verstärkt an Bedeutung. Ihre Anhänger besannen sich wieder stärker auf das Modell des vollkommenen Wettbewerbs. Besondere Bedeutung wurde dem Ziel der **effizienten Allokation*** zugemessen. Die Kombination von mehreren Zielen – wie in der Harvard School – wurde als unklar und widersprüchlich zurückgewiesen.

In der Chicago School erfolgt die Konzentration darauf, **wie groß** die **Summe der Gewinne** der Konsumenten und Produzenten ist **(sozialer Überschuss*)**. Wie die **Verteilung** dieser Gewinne auf Produzenten und Konsumenten aussieht, ist für die Chicago School **nicht wichtig**. Sind beispielsweise durch den Zusammenschluss von Unternehmen die Effizienzgewinne höher als die Effizienzverluste, ist dies für die Chicago School akzeptabel. Es wird dabei auch in Kauf genommen, dass hier auch der Missbrauch von Marktmacht im Spiel sein kann. Die Chicago School geht auch davon aus, dass es **keine dauerhaften Marktzutrittsschranken** geben kann, wodurch mittelfristig nur effiziente Unternehmen im Markt bestehen. Es können unter dieser Annahme ständig neue effiziente Wettbewerber im Markt eintreten. **Nur effiziente Marktstrukturen** und **Verhaltensweisen sichern** das **Überleben** am Markt. Dem zu Grunde liegt wiederum die Annahme, dass der Markt über **Selbstheilungskräfte** verfügt. Dem Leitbild der Chicago School entsprechend sollte sich der **Staat** weitgehend von einer **aktiven Wettbewerbspolitik zurückziehen**, da latent die Gefahr eines Staatsversagens mit einem Eingreifen in den Markt einhergeht. Dem Staat wird unterstellt, dass er effiziente Strukturen und Verhaltensweisen durch Intervention verhindert. **Hauptaufgabe** der Wettbewerbspolitik bleibt demnach in erster Linie die **Bekämpfung von klassischen Kartellen**.

Wettbewerb als Innovations-Imitations-Prozess

Sowohl die Harvard School als auch die Chicago School berücksichtigen nicht ausreichend die **Dynamik des Wettbewerbsprozesses**. Der in Österreich geborene Ökonom *Joseph A. Schumpeter* (1883-1950) wurde unter anderem mit dem **Konzept der schöpferischen Zerstörung** bekannt, das eben besonderes Augenmerk auf die dynamische Komponente legt. Die entscheidende Funktion des Wettbewerbs liegt weniger im Preiswettbewerb als viel mehr in der **Schaffung**

und Verbreitung von Innovationen. In seinem Konzept ist der **technische Fortschritt** die treibende Kraft für die wirtschaftliche Entwicklung. **Pionierunternehmer** bringen Produkte und Produktionsverfahren erstmalig auf den Markt. **Andere** Unternehmen sorgen durch **Imitation** für eine **Verbreitung** dieser neuen Produkte. Bislang am Markt etablierte Produkte werden vom Markt verdrängt.

Eine wesentliche Erkenntnis aus diesem Ansatz und seiner Weiterentwicklung ist, dass der kurzfristige Aufbau marktmächtiger Positionen durch Innovationen nicht unbedingt ein wettbewerbspolitisches Problem sind, da solche **kurzfristigen Monopolstellungen*** und damit Monopolgewinne* eine **Antriebsfeder für Innovationen** sind **(Schumpeter-Hypothese)**. Im Modell der vollständigen Konkurrenz gibt es überwiegend statische Effizienzen. Bei Betrachtung des Wettbewerbs als Innovations-Imitations-Prozess, mit dem technologischen Fortschritt als Treiber für das Wirtschaftswachstum, wird von **dynamischer Effizienz** gesprochen.

Welches Leitbild ist maßgeblich für die Wettbewerbspolitik?

Die Auseinandersetzung der Anhänger der Harvard School mit Anhängern der Chicago School brachte eine Weiterentwicklung beider Modelle. Die Wettbewerbspolitik wird mittlerweile auch von beiden Modellen geprägt. Beide Modelle bilden aber die Innovationsfunktion des Wettbewerbs à la Schumpeter unzureichend ab. In der **US-amerikanischen Wettbewerbspolitik**, die einen einflussreichen Bereich der allgemeinen Wirtschaftspolitik darstellt, ist die jeweilige Ausprägung stark an die **herrschende Administration** (Regierung) **gebunden**. Während republikanische Präsidenten dazu neigen, eher an der Chicago-School ausgerichtete Leiter von Wettbewerbsbehörden zu bestellen, gilt für demokratische das Primat der Havard-School. Für den europäischen Bereich wurde versucht eine eigene **„European School of Economics“** zu argumentieren. Diese stellt eine Mischung der Methoden der dargestellten Lehrmeinungen dar. Eigenständige österreichische Überlegungen haben bei der Formulierung der nationalen Wirtschaftspolitik bisher keine wesentliche Rolle gespielt.

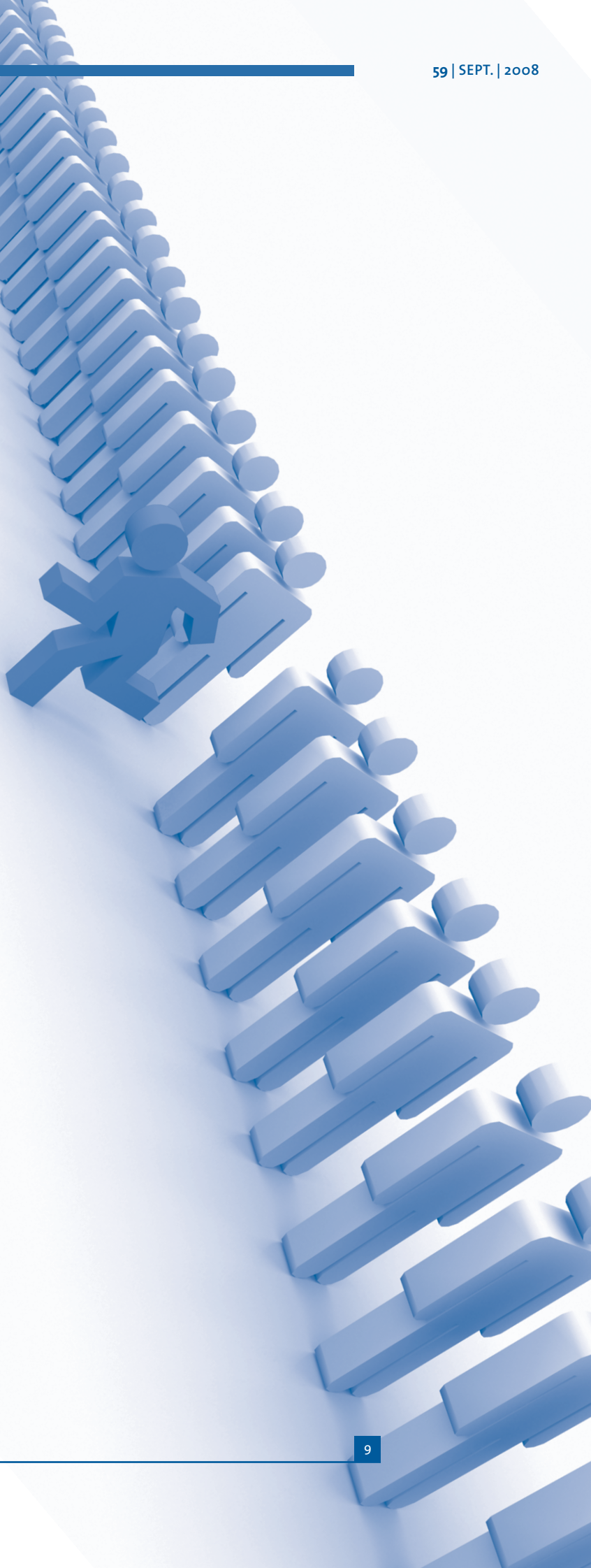

5 WELCHE WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN LIEGEN VOR?

Viele Menschen empfinden Leistungsdruck, der aus dem Wettbewerb mit anderen Menschen resultiert, als unangenehm und negativ. Häufig führen für diese Menschen kooperative Strategien zu besseren Ergebnissen, als wenn sie ihre Einzelinteressen verfolgen würden. Zumindest werden aber die Risiken zu versagen so minimiert. Das macht auch nachvollziehbar, dass es bei Unternehmen beobachtbare Tendenzen gibt, dem Wettbewerbsdruck nach Möglichkeit auszuweichen. Gleichzeitig ist auch beobachtbar (und aus der Wettbewerbstheorie ableitbar), dass ein **funktionierender Wettbewerb** den **Konsumenten** den **besten Preis** zur **bestmöglichen Qualität** liefert und letztlich Auswirkungen auf den Wohlstand einer Gesellschaft hat.
Der Einzelne hat selbst einen Anreiz, sich vor dem Wettbewerb zu schützen. Zur gleichen Zeit **profitiert** jeder **einzelne Konsument** davon, wenn **Anbieter von Leistungen im Wettbewerb stehen**.

Das macht das **Problem der Durchsetzung des Wettbewerbsprinzips** deutlich:

Jeder ist grundsätzlich an der allgemeinen Durchsetzung des Wettbewerbs interessiert, als Individuum möchte er allerdings vom Wettbewerbsprinzip ausgenommen sein.

So überrascht es wenig, wenn sich in der realen Welt eine Menge verschieden gestalteter Wettbewerbsbeschränkungen finden. Wettbewerbsbeschränkungen sind sowohl auf staatlicher Ebene als bei privaten Unternehmen beobachtbar.

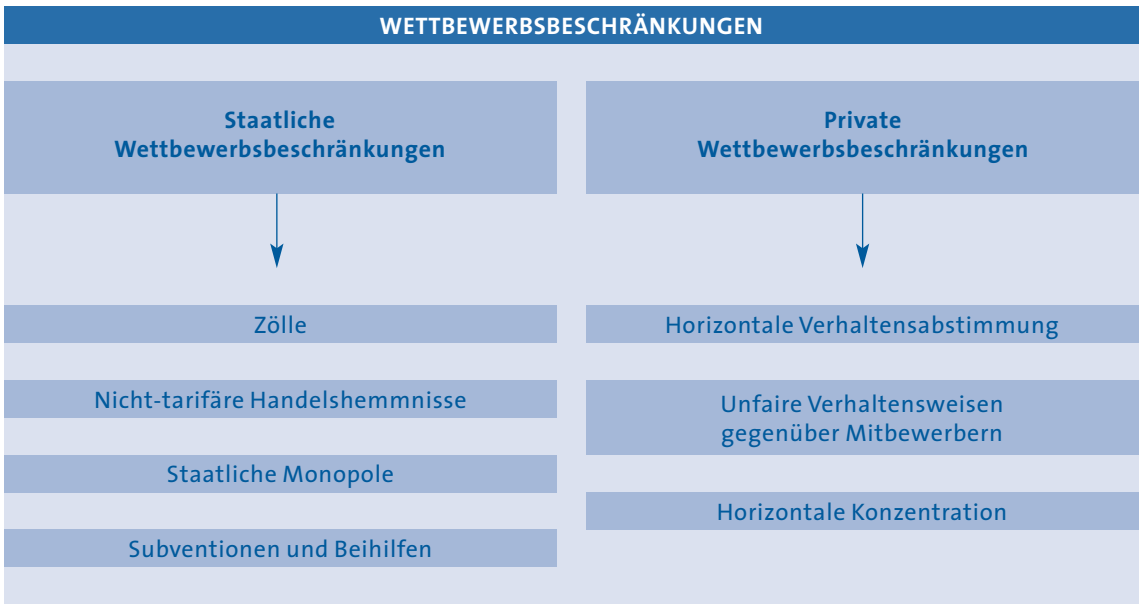

Abb. 4: Wettbewerbsbeschränkungen

Staatliche Wettbewerbsbeschränkungen

Unter den staatlichen Wettbewerbsbeschränkungen finden sich

- Zölle* und nicht-tarifäre Handelshemmnisse,
- staatliche Monopole* und Monopolrechte*,
- Subventionen* und Beihilfen,
- staatliche Marktzutrittsschranken und ähnliche handels- und wirtschaftspolitischen Praktiken.

Dadurch wurden entweder **ausländische Anbieter** durch **künstliche Markteintrittsbarrieren** vom heimischen Markt **ferngehalten** oder der Zutritt heimischer Unternehmen auf fremden Märkten „unnatürlich" vereinfacht.

Zölle* wurden während der letzten Jahrzehnte sukzessive vor allem im Rahmen der Welthandelsorganisation* **abgebaut**. Der Durchschnittszollsatz der 150 Mitglieder der Welthandelsorganisation beläuft sich auf 4 %.

Viel **bedeutender** sind die **nicht-tarifären Handelshemmnisse*** wie **Handelsquoten, Normen** und **Standards** etc., die während der letzten Jahre eher eine **Aufwärtstendenz** zeigten.

In der Vergangenheit wurden einzelne Wirtschaftssektoren ausschließlich vom Staat betreut (zB Postdienstleistungen und Telekomdienstleistungen) bzw. verfügt(e) der Staat über Monopolrechte* (zB der Staat verwaltet die Konzessionen für das „große Glücksspiel" oder den Personennahverkehr), so dass kein privates Unternehmen den staatliche Einheiten Konkurrenz machen konnte. Die Tendenz der letzten Jahre zeigt, dass sich der **Staat in vielen Bereichen auf dem Rückzug befindet** (nicht zuletzt auf Grund **EU-Regulierungen** mit dem Ziel eines verstärkten Wettbewerbs im EU-Binnenmarkt).

Allerdings können Staaten auch bei gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in einer Art und Weise miteinander kooperieren, wie man dies sonst nur von verbotenen Unternehmerkartellen kennt.

Beispiel für ein Staatenkartell: OPEC

Das OPEC-Kartell existiert seit 1960 und ist seit 1965 in Wien ansässig. Die Mitgliedstaaten fördern ca. 40 % der weltweiten Rohölproduktion und kontrollieren etwa 75 % aller Rohölreserven. Das Ziel der OPEC ist eine gemeinsame Ölpolitik, um sich ua. gegen einen Preisverfall abzusichern. Durch die Festlegung von Förderquoten für die einzelnen Mitglieder soll die Erdölproduktion geregelt werden und somit – durch eine künstliche Verknappung oder eine Steigerung der Ölförderung in den Mitgliedsländern – der Preis für Erdöl gedrückt, stabilisiert oder angehoben werden.

Private Wettbewerbsbeschränkungen

Private Wettbewerbsbeschränkungen gehen grundsätzlich von Unternehmen aus. Hier ist vorerst zu beachten, in welchem Verhältnis die beteiligten Unternehmen zueinander stehen: Die Leistungserstellung geschieht arbeitsteilig von Unternehmen verschiedener Wirtschaftsstufen. Der Konsument kauft Konsumgüter beim Handelsunternehmen (zB einen Neuwagen beim Autohändler). Die Handelsunternehmen beziehen ihre Güter von den Herstellern (zB die Autohändler von den Autoherstellern). Die Hersteller beziehen Leistungen und Güter von Vorlieferanten (zB die Autohersteller beziehen diverse Teile von der Autozulieferindustrie). Zwei Unternehmen befinden sich in einem **horizontalen Verhältnis**, wenn sie **dieselbe Leistung** auf der **gleichen Wirtschaftsstufe** erbringen. Sie befinden sich in einem **vertikalen Verhältnis**, wenn sie sich in einer **Verkäufer-Abnehmer-Beziehung** befinden. Drei Typen von Wettbewerbsbeschränkungen sind zu unterscheiden:

- **Kartelle und sonstige Verhaltensabstimmung**
- **Missbrauch einer beherrschenden Stellung**
- **Externes Unternehmenswachstum und Konzentration**

Kartelle und sonstige Verhaltensabstimmung

Bei der **horizontalen Verhaltensabstimmung** (Kartelle) werden von gleichartigen Unternehmen (in der gleichen Wirtschaftsstufe) **wesentliche Wettbewerbsparameter** (Preise, Mengen, Qualität) **abgesprochen**. Ölproduzenten vereinbaren zB gemeinsam einen Mindestpreis. Bei **vertikalen Verhaltensabstimmungen** (Vertriebsbindungen) können einem Vertragspartner **wettbewerbswidrige Bedingungen überbun-**

den werden, die dazu führen, dass **Märkte verschlossen** werden. So schreiben etwa die Verlage im Rahmen der Buchpreisbindung den Buchhändlern die Widerverkaufspreise vor. Aufgrund des Kartellverbotes des EU-Vertrages musste der gesamte Buchvertrieb im Rahmen des heimischen Buchpreisbindungsgesetzes neu geordnet werden.

Missbrauch einer beherrschenden Stellung

Ein marktstarkes Unternehmen, das von seinen Mitbewerbern und von seinen Kunden weitgehend unabhängig am Markt agieren kann, kann die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs beeinträchtigen, indem es unfaire Verhaltensweisen gegenüber seinen Mitbewerbern anwendet **(Behinderungsmissbrauch)** oder leistungswettbewerbswidrige Bedingungen fordert **(Ausbeutungsmissbrauch)**. Solche Praktiken können beispielsweise Ausschließlichkeitsvereinbarungen oder Kampfpreisstrategien sein. Die Beurteilung, welche Praktiken gerade noch erlaubt sind und welche eben nicht mehr, stellt eine schwierige Gratwanderung dar.

Externes Unternehmenswachstum und Konzentration

Ein Unternehmen wächst extern, indem es mit anderen fusioniert bzw. sich mit diesen organisatorisch zusammenschließt. Bei **horizontaler Konzentration** kauft ein Unternehmen ein anderes der gleichen Wirtschaftsstufe auf (zB zwei PC-Hersteller schließen sich zu einem Unternehmen zusammen). Als Konsequenz **verringert** sich oft die **Wahlfreiheit** der Konsumenten und der **Wettbewerbsdruck** in diesem Sektor sinkt. Potenzial für erhöhte Marktmacht und damit mehr Spielraum für die Preissetzung kann entstehen.

Unter **vertikale Konzentration** ist unter bestimmten Voraussetzungen der Zusammenschluss eines Vorlieferanten mit einem Produktionsunternehmen zu verstehen (ein Autoproduzent schließt sich mit einem Zulieferbetrieb zusammen). **Konglomerate** entstehen wenn sich zB Hersteller unterschiedlicher Wirtschaftsbereiche zusammenschließen, die an sich nicht zueinander im Verhältnis stehen (zB ein Lebensmittelproduzent fusioniert mit einem Autohandelsunternehmen).

6 WETTBEWERBSBEHÖRDEN IN ÖSTERREICH: INSTITUTIONEN UND VERFAHREN

Anwendbares Recht

Wie in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist auch in Österreich eine **doppelte Wettbewerbsaufsicht** eingerichtet: Einerseits kümmert sich die **Europäische Kommission** um die Fälle mit grenzüberschreitender Bedeutung, andererseits beschäftigen sich die **nationalen Kartellbehörden** überwiegend mit rein nationalen Fällen. Es gibt aber keine präzise Trennung. Das heißt es kann vor allem bei bedeutenden Fällen zu parallelen Verfahren kommen. Davon ausgenommen ist die Kontrolle von Zusammenschlüssen, die entweder in Brüssel oder auf nationaler Ebene durchzuführen ist. Aufgrund genauer betragsmäßiger Schwellenwertregeln sind alle Vorhaben einer gewissen Größe und Bedeutung in Brüssel anzumelden. Werden die Schwellenwerte nicht erfüllt, kommen die nationalen Fusionskontrollregeln zum Tragen. Daher kann auch die Kommission in Brüssel sich mit „österreichischen“ Fällen beschäftigen (zB das Bankenkartell in Form des Lombardclubs, der Zusammenschluss von Meinl mit Spar oder Adeg mit Rewe). Insgesamt kommt es zu einer harmonischen aber rechtlich nicht präzise geregelten Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Wettbewerbsbehörden.

Aufgrund seiner Bedeutung für den Aufbau und Erhalt des gemeinsamen Marktes sind die grundlegenden Bestimmungen des europäischen Wettbewerbsrechtes unmittelbar im **EG-Vertrag** geregelt (Art. 81 ff. EG-Vertrag). In Österreich ist das Kartellrecht im Wesentlichen auf zwei Gesetze verteilt: das **Kartellgesetz** und das **Wettbewerbsgesetz**.

Institutionensystem

Der Gesetzgeber hat die Wahlmöglichkeit, den Wettbewerbsvollzug grundsätzlich zivilrechtlich (über Gerichte) oder verwaltungsrechtlich (über Verwaltungsbehörden) zu organisieren. In Österreich treffen grundsätzlich spezialisierte Zivilgerichte die Entscheidungen, die wesentlichen Aufgriffs-* und Untersuchungsrechte* stehen Verwaltungsbehörden (Amtsparteien*: Bundeswettbewerbsbehörde, Bundeskartellanwalt) zu. Auf europäischer Ebene entscheidet die EU-Kommission als Verwaltungsbehörde, während dem Gericht erster Instanz und dem Europäischen Gerichtshof die Rechtskontrolle zukommt.

Bundeswettbewerbsbehörde

Die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) ist eine Verwaltungsbehörde, welche dem Wirtschaftsministerium beigeordnet ist. Sie wird durch einen weisungsfrei gestellten Generaldirektor geleitet. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind zwar in Personalangelegenheiten dem Wirtschaftsministerium eingegliedert, aber in Ausübung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Die BWB verfügt über **umfassende Untersuchungsbefugnisse,** wie zB dem Recht Hausdurchsuchungen durchzuführen, Auskunftsverlangen an Unternehmen zu stellen, sonstige notwendige Ermittlungen (zB Urkundeneinsicht, Zeugenladungen) und Branchenuntersuchungen durchzuführen. Darüber hinaus kann die BWB einem kooperationswilligen Unternehmen den Kronzeugenstatus zuerkennen, wonach dieses, trotz Teilnahme an einem wettbewerbswidrigen Verhalten, nach Kartellrecht straffrei gestellt wird. Nach österreichischem Kartellrecht kann die BWB weitreichende Anträge beim Kartellgericht stellen, um Wettbewerbsbeschränkungen abzustellen und allenfalls bestrafen zu lassen. Im Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden arbeitet die BWB in erster Linie mit der Kommission, aber auch mit den anderen nationalen Wettbewerbsbehörden an der Sicherung des Wettbewerbs in Europa. Wesentliche Aufgabe der BWB ist der **Schutz des Wettbewerbs** in Österreich. Praktisch ist die BWB in Hinblick auf ihre Sach- und Personalressourcen (insgesamt 28 Mitarbeiter) zu schwach ausgestattet, um eine wirtschaftspolitisch notwendige Wettbewerbsaufsicht dauerhaft zu gewährleisten.

Bundeskartellanwalt

Der Bundeskartellanwalt ist neben der BWB die zweite umfassend antragsbefugte Amtspartei*. Er verfügt über grundsätzlich **keinerlei Untersuchungsrechte** und ist an die Weisungen des Justizministers unmittelbar gebunden. Er hat keine weiterreichenden Befugnisse und teilt sich seine Geschäftsstelle mit dem Kartellgericht. Aufgabe des Bundeskartellanwaltes ist es, das **öffentliche Interesse zu wahren**. Infolge der unterschiedlichen Aufgabenstellungen, überschneiden sich die Tätigkeitsfelder von Bundeskartellanwalt und BWB nur formal, obgleich die Antragsbefugnisse beider Institutionen gleichwertig sind. Tatsächlich stellt der Bundeskartellanwalt ähnlich viele Anträge wie die BWB, obgleich dieser über bedeutend weniger Ressourcen verfügt als die BWB.

Wettbewerbskommission

Die Wettbewerbskommission ist bei der Wettbewerbsbehörde angesiedelt und berät diese sowie den Wirtschaftsminister (zB durch die **Abgabe von Gutachten**). Sie schlägt jährlich Tätigkeitsschwerpunkte für die BWB vor. Für das Jahr 2008 ist dies die Untersuchung der Mineralölwirtschaft entlang der Wert-

schöpfungskette in nationaler und internationaler Sicht. Zudem empfiehlt die Wettbewerbskommission der BWB bei einzelnen Zusammenschlüssen Prüfungsanträge an das Gericht zu stellen. Sie besteht aus insgesamt acht Mitgliedern, die jeweils zur Hälfte von den Sozialpartnern und vom Wirtschaftsminister bestimmt werden. Obgleich der Gesetzgeber mit der Schaffung der Wettbewerbskommission eine ähnliche Einrichtung von hohem wirtschaftspolitischen Stellenwert schaffen wollte wie die Monopolkommission in Deutschland, ist deren **wettbewerbpolitische Bedeutung bisher eher gering**.

Regulatoren

Das Kartellrecht räumt jenen Behörden, denen im jeweiligen Bereich eine Marktregulierung gesetzlich aufgetragen ist, ein, gewisse Anträge zu stellen und in Verfahren, welche die von ihnen regulierten Märkte betreffen mit der BWB zusammenzuarbeiten. In diesem Zusammenhang sind va. die **Telekom-Kontrollkommission** (Telekomdienstleistungen) und die **e-control** (Energiemärkte) tätig geworden.

Kartellgerichtsbarkeit

Das **Oberlandesgericht Wien** als **Kartellgericht** entscheidet auf Antrag über Verstöße gegen österreichisches und europäisches Kartellrecht. Gegen die Beschlüsse des Kartellgerichtes können beschwerte Parteien Rekurs beim **Obersten Gerichtshof** als **Kartellobergericht** erheben. Die besonderen Verfahrenserledigungen – von einem **Abstellungsauftrag*** bis zur Verhängung einer **Geldbuße** – sind ausdrücklich im Kartellgesetz geregelt. Vor dem Kartellgericht gilt das Verfahren als „außer Streitsache", wonach das Kartellgericht unabhängig vom Parteienvorbringen nach der Wahrheit zu forschen hat. Im Übrigen sind die Verfahren vor dem Kartellgericht mit einem normalen Zivilprozess vergleichbar. Kartellgericht und Kartellobergericht entscheiden jeweils in Senaten, welche aus Berufs- und fachkundigen Laienrichtern zusammengesetzt sind. Im Gegensatz zur Rechtslage bis zur großen Kartellrechtsnovelle 2002 verfügen die Berufsrichter bei Abstimmungen immer über die Mehrheit. Durch den lediglich zweigliedrigen Instanzenzug* sind grundsätzlich schnelle Endentscheidungen gewährleistet. Allerdings werden Tatsachenfeststellungen des Kartellrechtes kaum vom Kartellobergericht überprüft.

Weitere am Kartellrechtsvollzug Beteiligte

Im Gegensatz zu den meisten anderen Mitgliedstaaten der EU können bereits heute durch Wettbewerbsbeschränkungen geschädigte Unternehmen bzw. deren Verbände selbstständig vor dem Kartellgericht klagen und damit eine verbindliche Entscheidung erlangen. Weiters stehen den drei Kammerorganisationen der Sozialpartnerschaft (WKÖ, BAK, LKÖ)[1] ähnliche Antragsrechte zu. Schließlich obliegt es auch der Strafgerichtsbarkeit, im Falle persönlich schuldhaften Verhaltens die Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf kartellrechtswidrige Sachverhalte[2] anzuwenden.

1 Wirtschaftkammer Österreich, Bundesarbeiterkammer, Landwirtschaftskammer Österreich
2 hier vor allem § 168b StGB (Submissionskartelle bei Ausschreibungen)

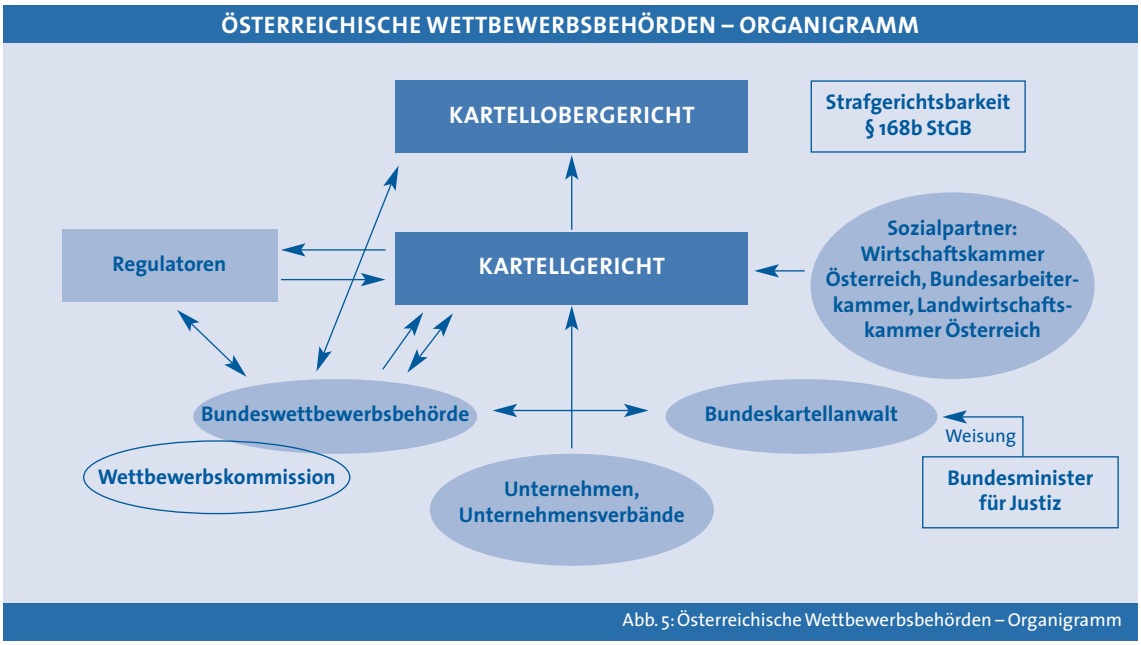

Abb. 5: Österreichische Wettbewerbsbehörden – Organigramm

Europäische Wettbewerbsaufsicht

Fälle von europaweiter Bedeutung werden von der EU-Kommission in Brüssel aufgegriffen. Der/die **Kommissar/in** für Wettbewerb (gegenwärtig: Nellie Kroes, Niederlande) ist eines der mächtigsten Kommissionsmitglieder; unterstützend führen die ca. 500 Beamten der Generaldirektion Wettbewerb die notwendigen Untersuchungen und bereiten die Entscheidungen vor.

Die Kommission ist gleichzeitig Untersuchungsbehörde, Anklägerin und Entscheidungsbehörde erster Instanz. Die Entscheidungen der Kommission können vor den **europäischen Gerichtshöfen** (Gericht 1. Instanz und EuGH) bekämpft werden.

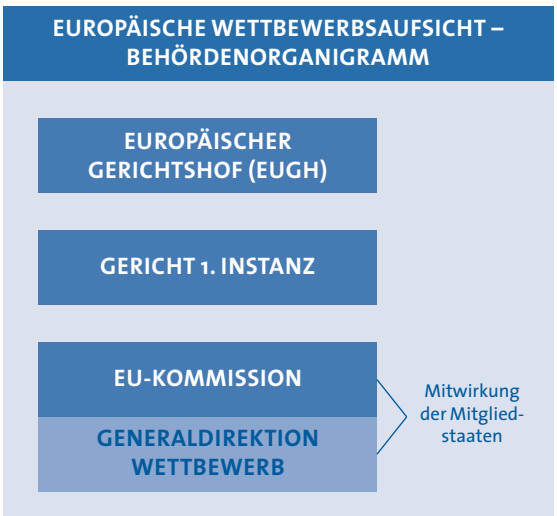

Abb. 6: Europäische Wettbewerbsaufsicht – Behördenorganigramm

Kartell- und Missbrauchsverfahren

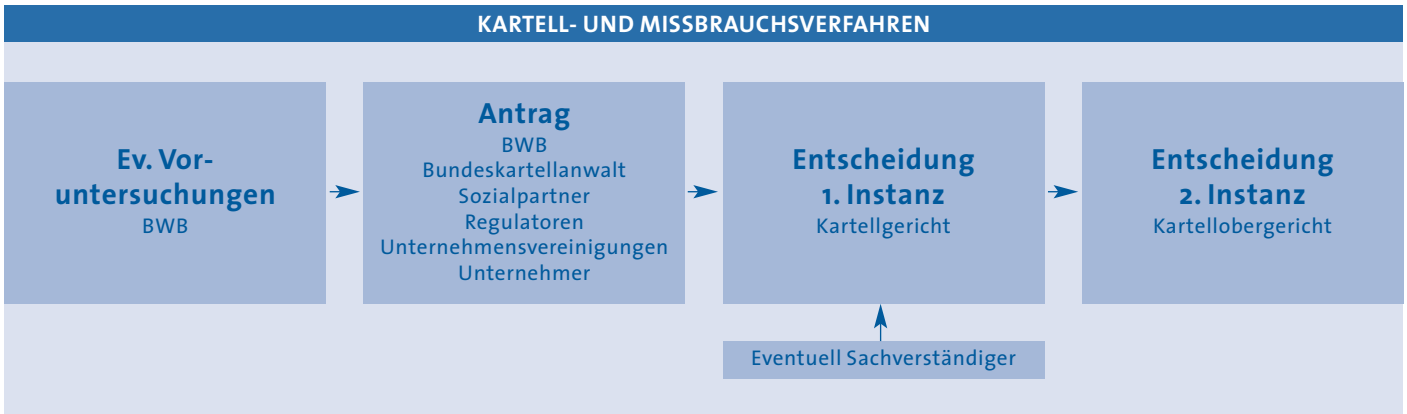

Abb. 7: Kartell- und Missbrauchsverfahren

Verfahren gegen horizontale, vertikale und einseitige Wettbewerbsbeschränkungen werden durch einen Antrag einer berechtigten Partei eingeleitet. Kernpunkt eines solchen Antrags muss ein konkretes Begehren sein, also die Abstellung eines Verhaltens (zB Preisabsprachen) oder die Feststellung, dass eine Wettbewerbsbeschränkung vorliegt.

Unternehmen können auch Verpflichtungszusagen dem Kartellgericht anbieten. Dabei erhebt das Gericht den Vorschlag eines wettbewerbswidrig handelnden Unternehmens zu einer formellen Entscheidung, wenn dadurch der rechtskonforme Zustand ohne Durchführung eines langwierigen Verfahrens hergestellt werden kann. Es können auch Vergleiche vor dem Kartellgericht geschlossen werden. Die Amtsparteien* BWB und Bundeskartellanwalt können auch die Verhängung von Geldbußen beantragen. In der Praxis liefert gerade die BWB wesentliche Beweise – nach Durchführung eigener Ermittlungen – zur Aufdeckung von Wettbewerbsbeschränkungen. Legen Unternehmen entgegen der gesetzlichen Verpflichtung Unterlagen nicht vor oder kommen Behördenaufträgen nicht nach, kann das Kartellgericht Zwangsgelder verhängen. Auch in Österreich können Geldbußen mittlerweile beträchtliche Höhe annehmen, so wurde 2008 in erster Instanz eine Geldstrafe von ca. 75 Mio. Euro gegen ein Kartell von Aufzugsunternehmen verhängt. Die absolute Höchstgrenze liegt bei maximal 10 % des weltweiten Gesamtumsatzes der betreffenden Unternehmen. Alle rechtskräftigen Entscheidungen der Kartellgerichtsbarkeit sind exekutierbar; Geldbußen und Zwangsgelder fließen dem Bundeshaushalt zu.

Zusammenschlussverfahren

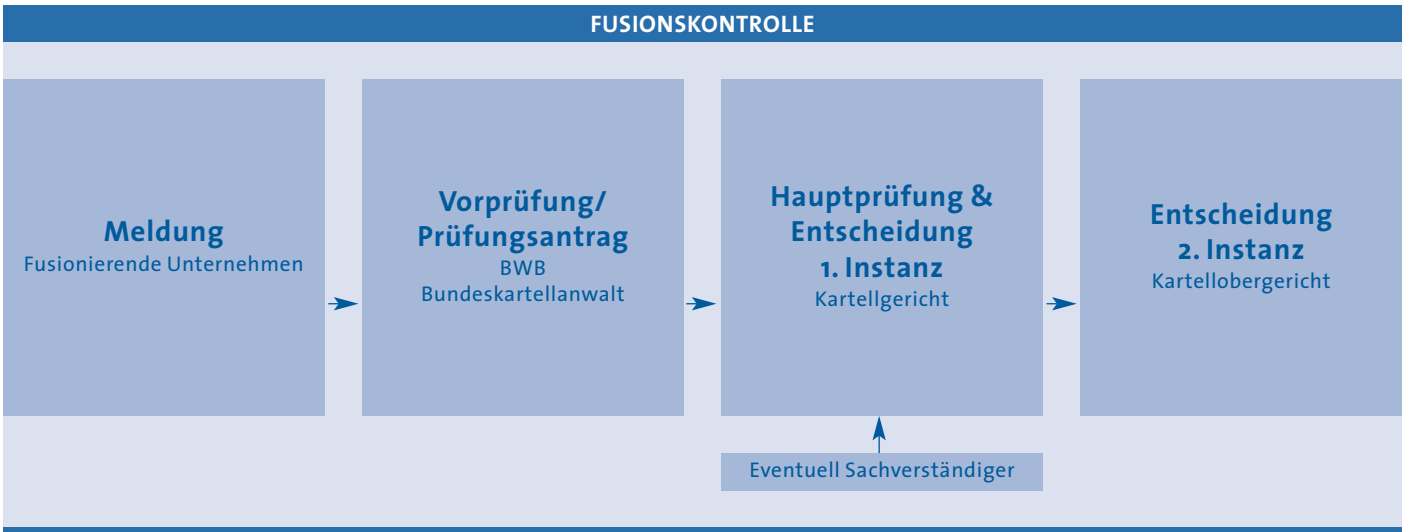

Abb. 8: Fusionskontrolle

Zusammenschlüsse von Unternehmen müssen, wenn sie eine gewisse Größe überschreiten, grundsätzlich vor Durchführung bei der Kartellbehörde gemeldet werden. Erfüllt ein Zusammenschlussvorhaben die Schwellenwerte des österreichischen Kartellgesetzes, dann ist er vor Durchführung bei der BWB anzumelden. Überschreitet ein Zusammenschlussvorhaben auch die Schwellenwerte der EU-Fusionskontrollverordnung, dann ist der Zusammenschluss in Brüssel zu melden; dies kann auch Fälle mit starkem Österreichbezug betreffen (zB OMV – MOL, REWE – ADEG). Im nationalen Zusammenschlussverfahren müssen sich die Amtsparteien* innerhalb von vier Wochen entscheiden, ob sie einen Prüfungsantrag beim Kartellgericht stellen, wenn das Zusammenschlussvorhaben zu einer marktbeherrschenden Stellung führen kann bzw. eine bestehende Marktbeherrschung verstärkt. Wird ein solcher Antrag gestellt, bestellt das Kartellgericht während seines Untersuchungsverfahrens regelmäßig einen ökonomischen Sachverständigen. Das Kartellgericht kann den Zusammenschluss im Wesentlichen untersagen oder – allenfalls unter Auflagen – genehmigen. Ein rechtswidrig durchgeführter Zusammenschluss kann ebenfalls Geldbußen nach sich ziehen und zur rechtlichen Ungültigkeit einer Fusion* führen.

7 DIE ÖSTERREICHISCHEN KARTELLBEHÖRDEN BEI DER ARBEIT: DIE ÜBERNAHME DER KELLY GMBH DURCH DIE INTERSNACK KNABBER-GEBÄCK GMBH & CO KG (FUSIONSKONTROLLE)

SACHVERHALT

Die Intersnack Knabbergebäck GmbH & Co KG, Marktführerin für salzige Snacks in Deutschland, hat im September 2007 den Erwerb der Kelly GmbH, Österreichs führendem Knabbergebäckproduzenten, bei der BWB angemeldet. Beide Unternehmen verfügen sowohl über bekannte Produktmarken (Herstellermarken), als auch produzieren beide Eigenmarken für den Lebensmitteleinzelhandel (Händlermarken).

BEDENKEN

Die BWB leitet die Phase II des Zusammenschlussverfahrens ein, da der kumulierte Marktanteil von Kelly und Intersnack bei den Herstellermarken in Österreich bei 60-65 % liegen würde. Der verbleibende Restwettbewerb könne oder wolle keinen ausreichenden Wettbewerbsdruck aufrechterhalten. Es war daher zu befürchten, dass die Preise in Österreich um ca. 10 % steigen könnten, um sich

damit an das deutsche Niveau anzugleichen. Das Kartellgericht hat von Amtswegen einen Sachverständigen bestellt. Es wurden seitens des Amtsachverständigen und der BWB wirtschaftsstatistische Schätzmethoden zur Beweisführung verwendet.

PRÜFUNGSSTUFEN

1. räumlich relevanter Markt (Transportkosten und analoge Kosten)
2. sachliche Marktabgrenzung (sachlich relevanter Markt, Rolle der Geschäftsbeziehungen zwischen Lebensmitteleinzelhandel und Lieferanten, Rolle der Handelsmarken, Rolle des Markenwettbewerbs)
3. Marktanteile
4. Marktunvollkommenheiten: Marktzutrittsschranken

ÖKONOMISCHE ANALYSE

Unstrittig wurde als sachlich relevanter Markt der Markt „für salzige Snacks außer Nüsse“ festgestellt. Eine Unterscheidung zwischen Händler- und Herstellermarken wurde nicht durchgeführt, da erhebliche Abhängigkeiten zwischen beiden Marktsegmenten bestehen und die Nachfragemacht des Handels durch die Stärke von Händlermarken steigt. Üblicherweise wird bei Strittigkeit der so genannte SSNIP-Test* durchgeführt. Bei diesem Test wird der Kreis der Ersatzprodukte dadurch festgestellt, inwieweit ein Produzent bei einem Produkt eine 5-10 %ige dauerhafte Preiserhöhung vornehmen kann, ohne dadurch mehr Umsatz zu verlieren als ohne Preiserhöhung.

Da ein großer Anteil der relevanten Produkte importiert wird, kann nicht von einem nationalen Markt ausgegangen werden Darüber hinaus sind wesentliche Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels Töchter va. deutscher Mutterunternehmen und haben daher umfassende Einkaufsmöglichkeiten. Die einzelnen Produktionswerke haben einen Transportradius von ca. 600 km. Im Wege der Kettensubstitution* kommt man somit zu einer weiten räumlichen Marktdefinition. Die Homogenität des Gebietes wurde anhand des Preisverhältnisses einzelner Produkte empirisch überprüft. Unterschiedliche Geschmackspräferenzen spielten hingegen keine Rolle, da die Kosten der Produktionsumstellung gering wären, das heißt die Angebotssubstitution* ist ausreichend. Weiters ist ein Markteintritt FritoLay’s – einem Unternehmen des PepsiCo Konzerns – bei Preissteigerungen relativ wahrscheinlich.

Insgesamt erschien dem Kartellgericht trotz des starken Markenimages der Produkte der Zusammenschlusswerber („must have“-Produkte) durch die starke Nachfragemacht des Lebensmitteleinzelhandels und dessen Disziplinierungspotenzial durch die Händlermarken als ausreichend genug an, um einen Preisanstieg infolge der Fusion* unwahrscheinlich erscheinen zu lassen. Nach empirischen Untersuchungen ist es bei Preisverhandlungen zwischen Produzenten und Lebensmitteleinzelhandel so, dass Preissteigerungen nur akzeptiert werden, wenn diese kostenorientiert argumentiert und nachgewiesen werden können.

ERGEBNIS

Ohne eine genaue quantitative Feststellung der Marktanteile zu treffen, entschied das Kartellgericht, dass selbst unter Annahme hoher Marktanteile, es den fusionierenden Unternehmen nach Durchführung des Zusammenschlusses nicht möglich wäre, sich den Wettbewerbern (Konkurrenten), den Abnehmern und letztlich den Verbrauchern gegenüber in einem nennenswerten Umfang unabhängig zu verhalten. Eine marktbeherrschende Stellung wurde daher ausgeschlossen und das Vorhaben genehmigt.

DIE ÖSTERREICHISCHEN KARTELLBEHÖRDEN BEI DER ARBEIT: DIE ÜBERNAHME DER KELLY GMBH DURCH DIE INTERSNACK KNABBER GMBH & CO KG (FUSIONSKONTROLLE)

Prüfungsstufen

Räumlich relevanter Markt	Sachlich relevanter Markt	Marktanteil	Marktzutritts-schranken

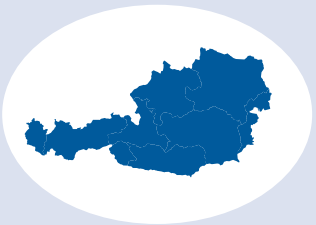

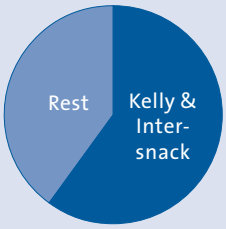

Bei Produktpreiserhöhungen tritt wahrscheinlich amerikanischer Konzern FritoLay's in den Markt ein

Lebensmitteleinzelhandel hat große Disziplinierungs-macht durch Einführung eigener Marken

Abb. 9: Die österreichischen Kartellbehörden bei der Arbeit: Die Übernahme der Kelly GmbH durch die Intersnack Knabber GmbH & Co KG (Fusionskontrolle)

8 BEWERTUNG DER ÖSTERREICHISCHEN WETTBEWERBSPOLITIK

Das Kartellrecht hat in Österreich eine lange Tradition – immerhin wurden hier im 19. Jahrhundert als einem der ersten Länder weltweit kartellrechtliche Regelungen erlassen: Entwicklung und Vollzug wurden va. nach dem Zweiten Weltkrieg vom Staat den Sozialpartnern überantwortet. Das „Desinteresse" der Politik an wettbewerbspolitischen Maßnahmen führte auch zur Überantwortung des zentralen Entscheidungsprozesses über wettbewerbsrechtliche und -politische Sachverhalte an ein spezialisiertes Gericht, welches bis 2002/2003 weitreichend im Einflussbereich von Arbeiterkammer und Wirtschaftskammer gestanden ist. Nach entsprechender Kritik, die Sozialpartner wären im Kartellrecht gleichzeitig Antragsteller, Gutachter und Richter, kam es zur Gründung von BWB und Bundeskartellanwalt. In Hinblick auf deren Ressourcenausstattung können die wettbewerbspolitischen Ambitionen weiterhin als eher gering eingestuft werden (Bundesvoranschlag 2006: Gesamtausgaben für die BWB ca. 1,4 Mio. Euro, 25 Mitarbeiter (Stellenplan 2006). Im Weißbuch des Österreichischen Wirtschaftsforschungsinstitutes (Wifo) mit dem Titel „Beschäftigung und Wachstum" aus dem Jahr 2006 wurden grundlegende Vorschläge für eine Reform des Kartellrechtsvollzugs in Österreich vorgelegt:

Das gegenwärtige System sei ein Kompromiss aus österreichischer Rechtstradition und der Anpassung an europäische Vorgaben. Anstelle der behördeninternen wirtschaftlichen Expertise der EU-Kommission für wirtschaftliche Zusammenhänge arbeite das österreichische System aus Kostengründen mit sachverständigen externen Gutachtern, welche von Fall zu Fall bestellt würden. Es fehle daher eine **einheitliche wettbewerbsökonomische Ausrichtung** der Vollzugsbehörden*. Vor allem besser vorbereitete ökonomische Untersuchungen der BWB könnten hier zu einer Verstetigung der Wettbewerbspolitik auf technischer Ebene beitragen. Darüber hinaus schlägt das Wifo vor,

ein begleitendes **Wettbewerbsmonitoring*** der heimischen Märkt zu organisieren. Dabei könnte der Wettbewerbskommission bei der BWB eine bedeutende Rolle zukommen.

Der bisherige Wettbewerbsvollzug war im Bezug auf die Herbeiführung stärkerer Konzentrationen – ohne wettbewerbsökonomische Planvorstellungen – großzügig und hat der nachfolgenden Missbrauchskontrolle einen größeren Stellenwert eingeräumt als der „vorbeugenden" Fusionskontrolle. Da der Nachweis einer beherrschenden Stellung bzw. des Missbrauchs einer solchen empirisch und ökonomisch aufwendig ist und nicht immer gelingt, sollte in Zukunft einer sorgfältig durchgeführten Zusammenschlusskontrolle höhere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben für ein Zusammenschlussverfahren ist eine qualitative und quantitative bessere Ressourcenausstattung der Amtsparteien* unerlässlich.

Im Rahmen der Fusionskontrolle kommt es in Österreich zwar wiederholt zu Auflagen bzw. Zusagen seitens der anmeldenden Unternehmen. Dabei spielen aber die wirksameren strukturellen Maßnahmen (zB Abgabe von Firmenteilen und Standorten) eine sehr untergeordnete Rolle gegenüber so genannten Verhaltensmaßnahmen. Maßnahmen, die Unternehmen gewisse Verhaltensweisen in der Zukunft auferlegen oder untersagen, sind schwer zu vollziehen und haben generell eine geringere Wirkung. Daher sollte in Hinkunft größeres Augenmerk auf strukturelle Auflagen gelegt werden, um Wettbewerbsprobleme bei Fusionen zu lösen.

Die Europäische Kommission legt in Hinkunft verstärktes Augenmerk auf die Möglichkeit geschädigter Verbraucher, im Gerichtsweg Schadenersatz wegen Wettbewerbsverstößen einfordern zu können („Private Enforcement*"). Der Anpassungsbedarf für Österreich ist dabei noch umstritten. Durch eine Verbesserung der Transparenz rechtskräftiger Entscheidun-

DAS WETTBEWERBSRECHT IM INTERNATIONALEN VERGLEICH
THE COMPETITION LAW AND POLICY (CLP) INDICATOR

Abb. 10: Das Wettsbewerbrecht im internationalen Vergleich
Quelle: OECD Economics Departement ECO/CPE/WP1(2005)17/ANN1: Product Market Competition in OECD Countries: A Synthesis, Annex 1: Tables and Figures

gen und die Einführung einer Art „Vorabentscheidungskompetenz“ für die Kartellgerichtsbarkeit in allen Fällen des Kartellschadenersatzes könnte hier Abhilfe geschafft werden.

Im internationalen Vergleich gilt der heimische Kartellrechtsvollzug als eher schwach. Vor allem die OECD kritisiert wiederholt die vergleichsweise „schlechte Performance“ der österreichischen Wettbewerbspolitik.
Laut vergleichenden OECD-Untersuchungen aus dem Jahr 2001 liegt Österreich bei einer allgemeinen Bewertung hinsichtlich Ausgestaltung seines Wettbewerbsrechts und seiner Wettbewerbspolitik – gemessen mit einem von der OECD selbst entwickelten Indikator – an viertletzter Stelle unter 31 betrachteten Industriestaaten.

Demgegenüber bescheinigt die Analyse dänischer Wettbewerbsökonomen eine durchaus respektable Gesamtperformance, wenn Konsumenten- und Wettbewerbspolitik gemeinsam betrachtet werden, wo sich Österreich im oberen Mittelfeld befindet.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass sich das Kartellrecht in Österreich zwar **inhaltlich** in den letzten Jahren weitgehend an das **europäische angepasst** hat, **wirtschaftspolitisch** die Wettbewerbspolitik aber **noch lange nicht den Stellenwert erreicht** hat, welchen sie in einer modernen westlichen Volkswirtschaft **haben sollte**.

9 LITERATUR UND LINKS

- **Böheim** (2002), Austrian Competition Policy: Quo vadis?, Austrian Economic Quarterly 4/2002, Wifo, 176-190
- **Böheim** (2003), Wettbewerbspolitik in Österreich unter neuen Rahmenbedingungen – Zwischenbilanz und Ausblick, Monatsbericht 7/2003, Wifo, 515-524
- **Faull, J./Nikpay, A.** (2007), The EC Law of Competition, Oxford University Press
- **OECD** (2002), Interplay between Competition and Consumer Policies, Directorate for Financial, Fiscal and Enterprise Affairs – Competition Committee, DAFFE/COMP/WD(2002)4
- **OECD** (2003), Annual Report on Competiton Policy Develpments in Austria (2002– 2003), DAFFE/COMP(2003)15/02, http://www.bwb.gv.at/BWB/Aktuell/annual_report_oecd.htm
- **Kerber, W.** (2007), Wettbewerbspolitik, in: Apolte et al. (2007), Vahlens Kompendium der Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik, Band 2, 9. Auflage, Vahlen, München.
- **Knieps, G.** (2005), Wettbewerbsökonomie, 2. Auflage, Sprinter, Berlin.

- **Bundeswettbewerbsbehörde:** http://www.bwb.gv.at/
- **Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:** http://www.bmwa.gv.at/cgi-bin/MsmGo.exe?grab_id=0&page_id=1451&query=wettbewerbspolitik&hiword=WETTBEWERBSPOLITIKER%20WETTBEWERBSPOLITISCHE%20WETTBEWERBSPOLITISCHEN%20WETTBEWERBSPOLITISCHER%20wettbewerbspolitik%20
- **Rundfunk und Telekom RegulierungsGmbH (Regulator):** http://www.rtr.at/
- **E-Control GmbH (Regulator):** http://www.e-control.at/
- **Schienen Control GmbH (Regulator):** http://www.scg.gv.at/
- **Europäische Kommission – Generaldirektion Wettbewerb:** http://ec.europa.eu/comm/competition/index_de.html
- **Deutschland – Bundeskartellamt:** http://www.bundeskartellamt.de/
- **Deutschland – Monopolkommission:** http://www.monopolkommission.de/

- **OECD Competition Committee** http://www.oecd.org/document/39/0,3343,en_2649_34715_2474407_1_1_1_37463,00.html
- **OECD Global Forum on Competition** http://www.oecd.org/document/60/0,3343,en_2649_34535_2732220_1_1_1_37463,00.html
- **International Competition Network** http://www.internationalcompetitionnetwork.org/
- **Consumers International – Competition** http://www.consumersinternational.org/Templates/Internal.asp?NodeID=90145&int1stParentNodeID=89651&int2ndParentNodeID=89688
- **International Chamber of Commerce – Competition** http://www.iccwbo.org/policy/competition/id3059/index.html

10 GLOSSAR

Begriffe sind im Text mit * gekennzeichnet.

- **Abstellungsauftrag:** Ein Abstellungsauftrag ist die Anordnung einer Behörde an eine Person oder ein Unternehmen, ein bestimmtes Verhalten zu beenden.

- **Allokation:** Unter Allokation versteht man allgemein die Zuordnung von beschränkten Ressourcen (Gütern und/oder Dienstleistungen) zu potenziellen Verwendern. Kennzeichnend ist, dass eine bereits verwendete Ressource nicht gleichzeitig einem anderen Subjekt oder Objekt zur Verfügung stehen kann.

- **Amtspartei:** Eine Amtspartei ist die Partei eines Rechtsverfahrens, die von Amtswegen am Verfahren beteiligt ist, auch wenn sie keinen Antrag gestellt hat. Im österreichischen Kartellrecht gibt es zwei Amtsparteien. Während die Amtspartei Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) unter der Leitung ihres weisungsfreien und unabhängigen Generaldirektors die Aufgabe hat, primär unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglichst umfassend über das Funktionieren des Wettbewerbs zu wachen und bei Bedarf einzuschreiten, kommt der dem Bundesminister für Justiz unmittelbar unterstellten Amtspartei Bundeskartellanwalt (BKartAnw) eine korrektive und ergänzende Bedeutung gegenüber der BWB zu, indem ihr Schwergewicht auf der Wahrung der Gesetze liegt.

- **Antragslegitimation:** Die Antragslegitimation ist die verfahrensrechtliche Befugnis eines Beschwerdeführers, einen Antrag überhaupt stellen zu können.

- **Aufgriffsrechte:** Rechte einer Partei, einen Fall vor Gericht anhängig zu machen (vor Gericht einbringen)

- **Deregulierung:** Deregulierung bedeutet in der Ordnungspolitik den Abbau oder die Vereinfachung staatlicher Normen und Vorschriften.

- **Einstweilige Verfügung:** Die einstweilige Verfügung ist die vorläufige Entscheidung des Gerichts im Provisorialverfahren, die der Sicherung eines nicht auf Geld gerichteten Anspruchs bis zur endgültigen Entscheidung dient.

- **Fusion:** Zusammenschluss zweier oder mehrerer Unternehmen

- **Hauptverfahren:** Das Hauptverfahren ist der abschließende Teil des rechtlichen Erkenntnisverfahrens. Das Hauptverfahren beginnt mit der Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung und endet mit dem Urteil oder einer Einstellung des Verfahrens.

- **Homogene Güter:** Homogenität bezeichnet Güter, zu denen Konsumenten keine sachlichen, räumlichen oder persönlichen Präferenzen haben. Das heißt, dass sie dazu bereit sind, Produkte eins zu eins auszutauschen. Homogene Güter müssen nicht identisch sein. Beispiel: Benzin von Tankstelle A und Benzin von Tankstelle B sind homogen, also austauschbar. Der Verbraucher wählt das Benzin mit dem niedrigeren Preis.

- **Instanzenzug:** Die Instanz (gleichbedeutend mit Rechtszug) ist ein Verfahrensabschnitt vor einem bestimmten Gericht aus dem hierarchischen Aufbau der Gerichtsbarkeit eines bestimmten Gerichtszweigs. Wer vor den Gerichten Rechtsschutz sucht, dem ist in der Regel ein mehrstufiger „Instanzenzug“ eröffnet, also die Möglichkeit einer Überprüfung der getroffenen Entscheidung durch ein Gericht höherer Instanz. Um zur nächsthöheren Instanz zu gelangen, bedarf es eines Rechtsmittels. Dies wird ua. als Berufung, Revision oder Beschwerde bezeichnet. Jedes Verfahren ist in der Regel auf maximal drei Instanzen begrenzt.

- **Liberalisierung:** bedeutet den Abbau staatlicher oder gesellschaftlicher Eingriffe und Vorschriften mit dem Ziel der Marktöffnung.

- **Monopol:** Ein Monopol nennt man eine Marktsituation (Marktform), in der für ein ökonomisches Gut entweder nur ein Anbieter oder nur ein Nachfrager existiert.

- **Monopolistischer Wettbewerb:** Der Begriff monopolistischer Wettbewerb bezeichnet eine Form des unvollkommenen Marktes. Produktdifferenzierung gewährt Verbrauchern eine vielfältige Auswahl zwischen substituierbaren Produkten, die von spezialisierten Unternehmen hergestellt und angeboten werden. Jeder Anbieter ist selbst groß genug, um seine Preise im Hinblick auf Reaktionen des/der Konkurrenten beeinflussen zu können.

- **Nicht-tarifäre Handelshemmnisse:** Unter nichttarifären Handelshemmnissen versteht man indirekte protektionistische Maßnahmen der Außenhandelsbeschränkung, die nicht Zölle, Abschöpfungen oder Exportsubventionen sind. Sie erschweren den Marktzugang ausländischer Anbieter. Beispiele sind die Anwendung von speziellen allenfalls die ausländischen Konkurrenten behindernde Produktnormen für den heimischen Markt oder auch „überbürokratische" Zollabwicklung.

- **Ökonometrische Methoden:** Die Ökonometrie ist ein Teilgebiet der Wirtschaftswissenschaften, welches die ökonomische Theorie sowie mathematische Methoden und statistische Daten zusammenführt, um wirtschaftstheoretische Modelle empirisch zu überprüfen und ökonomische Phänomene quantitativ zu analysieren.

- **Paretooptimum:** In der Volkswirtschaftslehre bezeichnet ein paretooptimales Gleichgewicht eine Allokation, in der kein Beteiligter besser gestellt werden kann, ohne einen anderen schlechter zu stellen.

- **Private Enforcement:** In diesem Zusammenhang bedeutet der Begriff die Durchsetzung der Ziele des Kartellrechtes nicht durch Behörden sondern durch Private (Konsumenten, Unternehmer).

- **Privatisierung:** Unter Privatisierung werden alle Prozesse verstanden, bei denen öffentliche Verfügungsrechte über ökonomische Güter in private Verfügungsrechte übergehen.

- **Provisorialverfahren:** Unter Provisorialverfahren versteht man ein vorläufiges Gerichtsverfahren, worin der Antragsteller versucht, seine vorläufige Rechtsposition zu wahren, damit das Hauptverfahren – in dem es um die Berechtigung des eigentlichen Anspruchs geht – überhaupt noch Sinn macht. Das Gericht entscheidet durch Erlassung oder Nichterlassung einer einstweiligen Verfügung. An ein Provisorialverfahren schließt sich das Hauptverfahren an.

- **Skalen- und Verbundvorteile:** Als Skaleneffekt (Skalenertrag, Größenkostenersparnis, Economies of Scale) definiert man die Abhängigkeit der Produktionsmenge von der Menge der eingesetzten Produktionsfaktoren. Unter dem Verbundeffekt (englisch: economies of scope), auch Verbundvorteil oder Verbundertrag, wird die qualitative Auswirkung einzelner Transaktionsaktivitäten auf die Nutzenfunktionen anderer Marktteilnehmer verstanden. Dies bedeutet beispielsweise, dass trotz zunehmender Produktvielfalt durch einen Verbundeffekt Kostenvorteile realisiert werden können. An einem praktischen Beispiel lässt sich der Verbundeffekt wie folgt erklären: Handelt ein Verkäufer mit Kaffee, so besteht im Vergleich zu anderen Produkten eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass der Verkäufer auch mit Kaffeefiltern oder anderen mit Kaffee in Verbindung stehenden Produkten handelt.

- **Sozialer Überschuss:** Der soziale Überschuss ist die Summe aus Produzentenrente und Konsumentenrente. Die Konsumentenrente entsteht, weil alle Konsumenten einen einheitlichen Preis entrichten müssen – also auch diejenigen, die eine höhere Zahlungsbereitschaft für das Gut haben. Der Begriff Produzentenrente beschreibt im Rahmen der mikroökonomischen Modellbildung die Differenz zwischen dem Marktpreis und dem Reservationspreis des Produzenten, jenem Preis also, zu dem ein Produzent sein Gut (gerade noch) anbieten würde.

- **SSNIP-Test:** Die Nachfragesubstitierbarkeit klärt, was bei einer kleinen, dauerhaften Preiserhöhung eines Produkts oder einer Produktegruppe (Erhöhung um 5 – 10 %) geschieht. Weichen die Nachfrager auf andere Produkte aus und machen so die Preiserhöhung unrentabel, gehören diese anderen Produkte ebenfalls zum relevanten Markt. Dies ist ein Anzeichen für bestehenden Wettbewerb. Diese Analyse wird SSNIP-Test (Small but significant and nontransitory increase in price) genannt.

- **Submissionskartelle:** Darunter versteht man eine horizontale Verhaltensabsprache (zB über den Preis) zwischen Wettbewerbern, wobei ein ausgewählter Wettbewerber den Auftrag erhält und die übrigen ihre Anbote so stellen, dass sie nicht für eine Auftragserteilung in Frage kommen.

- **Substitutionsprodukte/Angebotssubstitution/Kettensubstitution:** Als Substitutionsgüter (auch Substitute) bezeichnet man in der Mikroökonomie Güter, die dieselben oder ähnliche Bedürfnisse stillen und daher vom Konsument als Substitut angesehen werden. Ursache für eine solche Austauschbeziehung ist die funktionale Austauschbarkeit zwischen zwei Gütern. Sie ist gegeben, wenn sich die Güter in Preis, Qualität und Leistung so weit entsprechen, dass sie dazu geeignet sind, denselben Bedarf beim Nachfrager zu decken. Typische Beispiele für Substitutionsgüter sind: Butter und Margarine oder Rind- und Schweinefleisch.

- **Subventionen:** Subventionen sind materielle Vorteile ohne unmittelbare Gegenleistung, die von einem Staat an private Haushalte, an private Unternehmen oder andere Staaten geleistet werden. Zahlreiche Subventionsbeispiele finden sich in der Transparenzdatenbank: http://www.transparenzdatenbank.at/

- **Transaktionskosten:** Transaktionskosten sind diejenigen Kosten, die durch die Benutzung des Marktes (market transaction costs), also im Zusammenhang mit der Transaktion von Verfügungsrechten (z. B. Kauf, Verkauf, Miete), oder einer innerbetrieblichen Hierarchie (managerial transaction costs) entstehen. Die Transaktionskostentheorie besagt, dass bei jeder Transaktion auch Transaktionskosten entstehen. Ein klassisches Beispiel für Transaktionskosten sind die anfallenden Transportkosten beim Güterhandel.

- **Untersuchungsrechte:** Hier vor allem die Möglichkeiten der Bundeswettbewerbsbehörde zu Beweisen zu kommen; diese bestehen in Auskunftsverlangen, Hausdurchsuchungen, Brachenuntersuchungen und sonstigen Ermittlungsschritten.

- **Vollzugsbehörden:** Behörden, die über die Einhaltung von rechtlichen Vorschriften wachen.

- **Welthandelsorganisation/WTO:** Die Welthandelsorganisation (engl. World Trade Organization, WTO) ist eine internationale Organisation mit Sitz in Genf, Schweiz, die sich mit der Regelung von Handels- und Wirtschaftsbeziehungen beschäftigt. Sie wurde 1994 aus dem multilateralen Handelsabkommen GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) in der Uruguay-Runde nach siebenjähriger Verhandlungszeit gegründet. Am 1. Jänner 1995 nahm sie ihre Arbeit in Genf auf. Zielsetzung der WTO ist, die Handelsbarrieren zwischen den 158 Mitgliedstaaten abzubauen (http://www.wto.org). Bei der WTO kommt eine eigene Arbeitsgruppe zum Einsatz, die sich mit der Schnittstelle Handel und Wettbewerbspolitik beschäftigt.

- **Wettbewerbsmonitoring:** hier Vorschlag des österreichischen Wirtschaftsforschungsinstitutes (Wifo) zur begleitenden wettbewerbsökonomischen Kontrolle der österreichischen Märkte und Wirtschaftbranchen

- **Zölle:** Als Zoll bezeichnet man eine Abgabe, die beim körperlichen Verbringen einer Ware über eine Zollgrenze entsteht. Zölle sind idR wohlfahrtsmindernd, da sie in der Regel Nachteile für heimische Konsumenten und von Importen abhängigen Produzenten bringen.

DIDAKTIK

TEXT 1

Lesen Sie folgende Artikel und bearbeiten Sie nachstehende Aufgaben:

ETAPPENSIEG FÜR UNO SHOPPING GEGEN PLUS CITY

22.05.2008 | 12:36 | Franz Gansrigler (Wirtschaftsblatt)

Streit zwischen oberösterreichischen EKZ: Bundeswettbewerbsbehörde sieht in Radiusklauseln Wettbewerb und Konsumentenwohlfahrt gefährdet.

Leonding. Im langjährigen heftigen Streit zwischen den beiden Linzer Einkaufstempeln Uno Shopping und Plus City um die so genannten Radiusklauseln hat sich nun die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) auf die Seite der Uno Shopping geschlagen. Uno Shopping-Chef Christof Handlbauer sieht in einer BWB-Stellungnahme an das Kartellgericht in Wien „ein ganz klares Machtwort", wodurch festgehalten werde, dass Radiusklauseln, wie sie die Plus City ihren Mietern auferlege, Konsumentenwohlfahrt und Wettbewerb negativ beeinflussen.

Handlbauer hat, wie das WirtschaftsBlatt am 27.8.2007 berichtete, beim Kartellgericht Klage gegen die Radiusklauseln der Plus City eingebracht. Plus City-Mietern ist verboten, in einem Einkaufszentrum im Umkreis von zehn Kilometern eine weitere Betriebsstätte zu führen. „Jetzt hat die Bundeswettbewerbsbehörde die nötige Klarstellung getroffen", sagt Handlbauer. „Diese Stellungnahme als Signal kann auch richtungweisend in einem ähnlich gelagerten Streit zwischen Airport Center Salzburg und Europark Salzburg sein."

Jetzt ist laut Rechtsanwalt Andreas Zellhofer von Fresh-fields Bruckhaus Deringer, der Uno Shopping vertritt, das Kartellgericht am Zug. Zellhofer hat sich aber auch die Option auf einem Vergleich mit Plus City-Chef Ernst Kirchmayr offen gehalten. So wurde es etwa bei der Auseinandersetzung zwischen den Outlet Centern Parndorf und Leoville gehandhabt. Bisher habe aber die Plus City keine Schritte in Richtung Vergleich unternommen.

„Wir werden das Verfahren im Sommer dieses Jahres vor dem Kartellgericht gewinnen", gibt sich Handlbauer aufgrund der BWB-Stellungnahme überzeugt. Er hofft aber darauf, dass sich die BWB-Meinung, eine Exklusivitätsbindung schränke die Handelsketten in ihrer Standortwahl auf Kosten des Wettbewerbs und der Konsumentenwohlfahrt massiv ein, am Markt herumspricht.

Mit der Veröffentlichung der BWB-Stellungnahme will Handlbauer darauf aufmerksam machen, dass die Plus City, wie er sagt, die weitere Entwicklung von Uno Shopping hintertreibe. In Schreiben an europäische Investoren habe die Plus City Stimmung gegen Uno Shopping gemacht. Dabei sei ausdrücklich auf die Radiusklauseln, die für 90 Prozent der Plus City-Mieter gelten, aufmerksam gemacht worden. „Das ist für mich ein klares Indiz des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung", sagt Handlbauer.

1. Welche Aufgaben hat die Bundeswettbewerbsbehörde?

2. Was versteht man unter dem Begriff „Radiusklausel“? Warum kann diese den Wettbewerb negativ beeinflussen?

3. Recherchieren Sie im Internet: Wie ist der Streit weitergegangen? Gibt es bereits ein Urteil des Kartellgerichtes? Wie würde der weitere Instanzenzug aussehen?

4. Warum ist ein funktionierender Wettbewerb für die Wirtschaft so wichtig? Geben Sie einen Überblick über die fünf Funktionen des Wettbewerbs.

5. Erklären Sie die Begriffe „Paretooptimum“ und „sozialer Überschuss“.

TEXT 2

Lesen Sie folgende Artikel und bearbeiten Sie nachstehende Aufgaben:

BRÜSSEL: REWE DARF ADEG SCHLUCKEN

20.06.2008 | 19:09 | CHRISTINE IMLINGER (Die Presse)

EU-Wettbewerbshüter erlauben die Übernahme. Rewe und Adeg beherrschen 35 Prozent des Einzelhandels.

Brüssel/WIEN. Rechtskräftig wird die Entscheidung zwar erst am Montag, aber die Würfel in Brüssel sind gefallen. Wettbewerbskommissarin Neelie Kroes erlaubt dem Handelsriesen Rewe Austria (Billa, Merkur, Bipa, Penny) den Konkurrenten Adeg mehrheitlich zu übernehmen. Das erfuhr die „Presse" am Freitag aus Brüsseler Kommissionskreisen.

Die Wettbewerbshüter in Brüssel kommen demnach zum Schluss, dass in Österreich der Wettbewerb im Lebensmittelhandel funktioniere. Probleme gebe es vielmehr auf der Produzentenseite. Hohe Preise hätten somit weniger mit der Konzentration im Einzelhandel als vielmehr mit dem mangelnden Wettbewerb unter den Produzenten zu tun. Zudem habe der EU-Rat ohnehin bereits beschlossen, Preise im Handel in der Euro-Zone zu überprüfen, heißt es aus Kommissionskreisen.

Österreichs Kartellwächter sehen die Situation nicht ganz so rosig. Die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) ermittelt derzeit gegen Hofer, Rewe und Spar wegen des Verdachts der Preisabsprachen bei der Milch. Dies bestätigte BWB-Chef Theodor Thanner dem Wirtschaftsblatt. Auch Molkereien werden von der BWB ins Visier genommen. Die involvierten Unternehmen weisen die Vorwürfe zurück.

Mit dem Ja aus Brüssel zur Rewe-Adeg-Ehe steigt die Konzentration im österreichischen Lebensmittel-Einzelhandel weiter an, obwohl diese Marktbeherrschung schon jetzt im Europa-Vergleich herausragend hoch ist. Rewe würde gemeinsam mit Adeg nach den Marktdaten von AC Nielsen 35,5 Prozent des österreichischen Einzelhandels beherrschen. Die Nummer zwei, Spar, kommt auf 27,7 Prozent. Die gemeinsame Marktmacht der großen drei (Rewe, Spar, Hofer) beträgt dann knapp 83 Prozent. In ganz Europa liegt die konzentrierte Macht der größten drei nur in Skandinavien, Belgien und der Schweiz über 65 Prozent.

Die Wettbewerbshüter der EU, die den Deal ohne einer vertieften Prüfung genehmigen, akzeptieren damit die Zugeständnisse der Rewe als ausreichend. Diese hat angeboten, in 21 von 121 politischen Bezirken Adeg-Filialen zu schließen (die „Presse" berichtete). Rewe verpflichtet sich, etwa 40 bis 50 Adeg-Filialen in diesen kritischen Bezirken zu schließen oder zu verkaufen. Das würde geschätzte Umsatzeinbußen von rund 60 Mio. Euro bedeuten. Kritiker bezeichnen das als „Peanuts". Können in den Bezirken, vor allem in der Steiermark und Kärnten, nicht genug selbstständige Adeg-Kaufleute dazu bewogen werden, aus der Organisation auszuscheiden, kann Rewe auch eigene Filialen in der Region schließen.

50 Prozent Marktanteil „bedenklich"

Die Kommission definiert es in diesem Fall als „für den Wettbewerb bedenklich", wenn Rewe und Adeg gemeinsam über 50 Prozent des Einzelhandels beherrschen. Die Konkurrenz kritisiert allerdings, dass Wien in der Aufstellung der Bezirke nicht vorkommt, die Marktdominanz von Rewe in Ostösterreich am stärksten ist und die Marktmacht in Teilen von Wien auf über 50 Prozent geschätzt wird.

[...] „Es gilt aber als sehr wahrscheinlich, dass konkurrierende Einzelhändler die Entscheidung vor dem Europäischen Gerichtshof anfechten werden", sagen Branchenkenner. Die Rewe-Konkurrenten kritisieren, dass die Wettbewerbshüter bei der Adeg-Übernahme andere Maßstäbe herangezogen haben als beim einstigen Meinl-Rewe-Deal. Zudem sei der Beschaffungsmarkt nicht berücksichtigt worden.

Ein Verfahren könnte allerdings mindestens ein bis zwei Jahre dauern. Die Übernahme der Adeg – Rewe stockt ihren Anteil von 24,9 auf 74 Prozent auf – würde trotzdem vollzogen, eine einstweilige Verfügung sei „höchst unwahrscheinlich" und der Prozess sei für Rewe „nicht sehr riskant", heißt es in der Branche.

© DiePresse.com, gekürzt

1. Mit welcher Begründung stimmte die Europäische Wettbewerbsbehörde der Übernahme von Adeg durch Rewe zu?

2. Wie beurteilt die österreichische Wettbewerbsbehörde (BWB) die Situation?

3. a) Geben Sie einen Überblick über die Unternehmen, die zu REWE GROUP Austria gehören.
   b) Wer ist der größte Mitbewerber von Rewe in Österreich? Welche Unternehmen zählen zu ihm?
   Recherchieren Sie im Internet.

4. Warum hat im vorliegenden Fall die europäische Wettbewerbsbehörde das letzte Wort und nicht die BWB?

5. Wie bewerten Sie die Konzentration im österreichischen Lebensmittelhandel im Vergleich zu anderen europäischen Staaten?

6. a) Welche Zugeständnisse hat Rewe gemacht, um Adeg übernehmen zu können?
   b) Welche Lebensmitteleinzelhändler gibt es in Ihrer Gemeinde bzw. in Ihrem Stadtteil?
   Wie viele davon zählen zu den „Big Playern" (siehe Frage 3 b) im Lebensmitteleinzelhandel?
   c) Wie hat sich die Einzelhandelslandschaft in den letzten 20 Jahren verändert?
   Interviewen Sie dazu Ihre Eltern und Großeltern.
   d) Wodurch unterscheiden sich selbstständige Adeg-Kaufleute von Filialen des Rewe-Konzerns?
   Recherchieren Sie dazu im Internet die Unternehmensstruktur (Rechtsform, Vertriebsorganisation) von Adeg.

7. Glauben Sie, ist es für derzeit selbstständige Adeg-Kaufleute einfach, aus der Organisation auszuscheiden?
   Begründen Sie Ihre Antwort.

8. a) Wie wird vom Rewe-Mitbewerber die Situation in Wien eingeschätzt?
   b) Was kritisieren die Konkurrenten von Rewe an der Entscheidung der „Wettbewerbshüter"?

TEXT 3

WETTBEWERB: AUA GEWINNT DEN KARTELLSTREIT GEGEN OMV

04.04.2008 | 18:55 | (Die Presse)

Der Ölkonzern muss die Pipeline zum Flughafen anderen Anbietern öffnen.

Wien (eid). Im Konflikt zwischen der AUA und der OMV um zu hohe Kerosinpreise hat die AUA nach einem Etappensieg vor der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) jetzt auch vor dem Kartellgericht gepunktet. Die OMV wird verpflichtet, die Lieferkette von der Raffinerie Schwechat zum Flughafen Wien (inklusive Pipeline) anderen Anbietern zu öffnen. Zudem muss die OMV bis 30.Juni ihren Anteil an der Betankungsfirma am Flughafen verkaufen. An dieser Flughafen-Schwechat-Hydrantengesellschaft FSH hält die OMV ein Siebtel, der Rest gehört Agip, Air Total, BP, Esso, Mobil und Shell.

„Wir sind in einem der komplexesten Missbrauchsfälle nicht einfach als Preisregulator aufgetreten, sondern haben wichtige strukturelle Änderungen erreicht", sagt BWB-Sprecher Stefan Keznickl zur „Presse". Die Entscheidung würde zu mehr Wettbewerb führen, wovon die Passagiere durch billigere Tickets profitierten, betonte BWB-Chefökonom Rainer Kaltenbrunner. Betroffen seien neben der AUA 70 Fluggesellschaften, die am Flughafen Wien tanken.

Der Hintergrund der Auseinandersetzung: Die AUA kauft den Großteil ihres Kerosins bei der OMV. Die AUA wirft dem Ölkonzern eine marktbeherrschende Stellung vor. Die OMV missbrauche diese und verlange höhere Logistikkosten und eine höhere Marge. Die AUA sprach von einem Schaden von jährlich rund 35 Mio. Euro.

Die OMV „begrüßte" die Maßnahmen, die zu einer Steigerung der Transparenz führen werden. Man halte sich an Wettbewerbsregeln, hieß es. Einige der jetzt als verbindlich erklärten Maßnahmen seien schon in die Wege geleitet, weitere Schritte werden gesetzt, so die OMV. Schon 2005 habe die OMV einen zusätzlichen Entladungsterminal zur Versorgung des Flughafens errichtet.

Der AUA gehen die Auflagen nicht weit genug. „Die Kartellbehörde bestätigt uns, aber das ist nur ein erster Schritt", sagte AUA-Sprecherin Livia Dandrea-Böhm zur „Presse". Die AUA hat gleichzeitig zur BWB eine zweite – weiter reichende – Klage beim Kartellgericht eingebracht, die noch läuft.

1. a) Was ist ein Kartell und welche Arten gibt es?
   b) Geben Sie einen Überblick über weitere staatliche und private Wettbewerbsbeschränkungen.

2. Wie beurteilen AUA und OMV jeweils die Entscheidung des Kartellgerichts?

3. a) Was ist für die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) das besondere am vorliegenden Fall?
b) Welche Folgen würde laut BWB die Entscheidung des Kartellgerichts haben?

4. „Zu viel Wettbewerb und Konkurrenzkampf schadet den Menschen und das zählt schließlich am meisten."
Wie beurteilen Sie diese Aussage?

LÖSUNGSVORSCHLÄGE

Text 1

1. Wesentliche Aufgabe der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) ist der **Schutz des Wettbewerbs** in Österreich. Die BWB hat **umfassende Untersuchungsbefugnisse**, wie zB dem Recht Hausdurchsuchungen durchzuführen, Auskunftsverlangen an Unternehmen zu stellen, sonstige notwendige Ermittlungen (zB Urkundeneinsicht, Zeugenladungen) und Branchenuntersuchungen durchzuführen. Darüber hinaus kann die BWB einem kooperationswilligen Unternehmen den Kronzeugenstatus zuerkennen, wonach dieses, trotz Teilnahme an einem wettbewerbswidrigen Verhalten, nach Kartellrecht straffrei gestellt wird. Nach österreichischem Kartellrecht kann die BWB weitreichende Anträge beim Kartellgericht stellen, um Wettbewerbsbeschränkungen abzustellen und allenfalls bestrafen zu lassen. Die BWB ist eine Verwaltungsbehörde, die in Ausübung ihrer Aufgaben weisungsfrei ist.

2. Radiusklausel heißt, dass es Plus City-Mietern vertraglich untersagt ist, in einem Einkaufszentrum im Umkreis von zehn Kilometern einen weiteren Shop zu eröffnen.
   Solche Radius-Klauseln können sowohl Konsumenten-Wohlfahrt wie auch Wettbewerb negativ beeinflussen, weil zB Konsumenten weniger Auswahl haben etc.

3. Individuelle Schülerlösung
   Nach der Stellungnahme des BWB wird voraussichtlich im September das **Kartellgericht** (Oberlandesgericht) das Urteil fällen. Dann kann die beschwerte Partei Rekurs beim **Kartellobergericht** (Obersten Gerichtshof) einbringen.

4. 1. Durch Wettbewerb sollen die Ressourcen in die jeweils produktivste Verwendung gelenkt werden. **(Allokationsfunktion)**
   2. Durch Wettbewerb werden neue Produkte und neue Produktionsverfahren geschaffen. **(Produkt- und Verfahrensinnovationen)**
   3. Auf wettbewerblichen Märkten sind Gewinne und Verluste ua. Ausdruck ihrer Leistungen im Wettbewerb. **(Verteilungsfunktion)**
   4. Dadurch, dass auf Anbieter- und Nachfragerseite Konkurrenz besteht, gibt es für die Marktteilnehmer Wahlmöglichkeiten, die entsprechend mehr Freiheitsspielräume schaffen. Wettbewerb begrenzt – im Idealfall – die Dominanz von einzelnen Unternehmen und liefert einen Beitrag zur individuellen Freiheit der Marktteilnehmer. Freiheit ist ein bedeutender Grundwert demokratischer Gesellschaften. **(Freiheitsfunktion)**
   5. Eines der wesentlichen Ziele und Aufgaben des europäischen Integrationsprozesses ist es, einen großen gemeinsamen Markt für Europa zu schaffen und zu erhalten. Dabei ist der Wettbewerb ein notwendiges Mittel, um die nationalen Märkte gegenüber Anbietern und Nachfragern aus anderen EU-Mitgliedstaaten zu öffnen. **(Integrationsfunktion)**

5. In der Volkswirtschaftslehre bezeichnet ein paretooptimales Gleichgewicht eine Situation (Allokation), in der kein Beteiligter besser gestellt werden kann, ohne einen anderen schlechter zu stellen.
   Das Paretooptimum ist nur unter sehr speziellen Bedingungen erreichbar.
   Statt dem Paretooptimum als Wohlfahrtsmaß wird daher oft der soziale Überschuss herangezogen. Der **soziale Überschuss** ist die Summe aus Konsumenten- und Produzentenrente. Die Konsumentenrente ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Preis, den der Käufer maximal bereit ist zu zahlen und dem tatsächlichen Kaufpreis. Die Produzentenrente ergibt sich aus dem Unterschied des Marktpreises zu dem Preis, zu dem ein Anbieter gerade noch bereit ist, sein Produkt abzusetzen.

Text 2

1. Laut Europäischer Wettbewerbskommission funktioniert der Wettbewerb im österreichischen Lebensmittelhandel. Probleme gebe es eher auf der Produzentenseite, wo mangelnder Wettbewerb die hohen Preise verursachen würde.
   Die Kommission hat auch keine Einwände dagegen, dass Rewe mit Adeg 35 % des Einzelhandels beherrscht, da sie in diesem Fall 50 %ige Marktdominanz als für den Wettbewerb bedenklich einstufen.

2. Österreichs Kartellwächter sehen die Situation nicht ganz so rosig wie ihre europäischen Kollegen.
   In Österreich wächst mit der Zustimmung zur Übernahme die Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel im Europavergleich überdurchschnittlich an. Die gemeinsame Marktmacht der drei Branchenleader (Rewe, Spar, Hofer) liegt bei 83 %.

3. a) Recherche-Tipp: http://www.rewe-group.at/default.aspx?folderId=41449&pageId=79688: BILLA, Merkur, Penny-Markt, Bipa

   b) Recherche-Tipps: http://unternehmen.spar.at/spar/unternehmen/sparoesterreich.htm: Interspar, Maximarkt, Aspiag, Hervis

4. Fälle von europaweiter Bedeutung werden von der EU-Kommission in Brüssel aufgegriffen. Der/die Kommissar/in für Wettbewerb ist eines der mächtigsten Kommissionsmitglieder. Unterstützend führen die ca. 500 Beamten der Generaldirektion Wettbewerb die notwendigen Untersuchungen und bereiten die Entscheidungen vor. Die Kommission ist gleichzeitig Untersuchungsbehörde, Anklägerin und Entscheidungsbehörde erster Instanz. Die Entscheidungen der Kommission können vor den europäischen Gerichtshöfen (Gericht 1. Instanz und EuGH) bekämpft werden.

5. Individuelle Schülerlösung

6. a) REWE GROUP Austria hat angeboten, 40 bis 50 Filialen (von rund 700 Standorten) in kritischen Bezirken die dort befindlichen ADEG-eigenen Betriebe zu schließen oder zu verkaufen – mit Umsatzeinbußen von ca. 60 Mio. Euro. Darüber hinaus sollen auch Maßnahmen gesetzt werden, die den selbstständigen ADEG-Kaufleuten einen Wechsel zu anderen Großhandelsorganisationen zu erleichtern. Wenn dies nicht möglich ist, werden in den betroffenen Regionen auch Rewe-eigene Filialen abgegeben.
   b) Individuelle Schülerlösung
   c) Individuelle Schülerlösung
   d) Recherche-Tipps: http://www.adeg.at/start.html

   Die Bezeichnung „ADEG" Österreich Handels AG leitet sich von „Arbeitsgemeinschaft der Einkaufsgenossenschaften" (gegründet 1929) ab. Die REWE GROUP Austria hält 75 % der Anteile an der ADEG. Die restlichen Anteile besitzt die ADEG Genossenschaft (die einzelnen Kaufleute) selbst.

7. Individuelle Schülerlösung

   Die selbstständigen Kaufleute verlieren mit ihrem Ausscheiden die Vorteile des gemeinsamen Einkaufs etc. Sie werden wahrscheinlich danach trachten, sich einer anderen Einkaufsgenossenschaft anzuschließen (zB Spar).

8. a)b) Die Rewe-Mitbewerber kritisieren, dass die Wettbewerbshüter bei der ADEG-Übernahme andere Maßstäbe herangezogen haben, als beim Meinl-Rewe-Zusammenschluss 1998. Vor allem sei der Beschaffungsmarkt nicht berücksichtigt worden. In der Aufstellung der kritischen Bezirke sei vor allem die Rewe-Marktdominanz im Ballungsraum Wien nicht beachtet worden.

Text 3

1. a) Bei Kartellen werden von gleichartigen Unternehmen (in der gleichen Wirtschaftsstufe) wesentliche Wettbewerbsparameter (Preise, Mengen, Qualität) abgesprochen. Bei Vertriebsbindungen können einem Vertragspartner wettbewerbswidrige Bedingungen überbunden werden, die dazu führen, dass Märkte verschlossen werden (zB schreiben Verlage im Rahmen der Buchpreisbindung den Buchhändlern die Wiederverkaufspreise vor). Wir kennen Staatenkartelle (zB OPEC), die bei gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in einer ähnlichen Art und Weise mit einander kooperieren wie Unternehmerkartelle.

   b) Unter den staatlichen Wettbewerbsbeschränkungen finden sich
   - Zölle und nicht-tarifäre Handelshemmnisse,
   - staatliche Monopole und Monopolrechte,
   - Subventionen und Beihilfen,
   - staatliche Marktzutrittsschranken und ähnliche handels- und wirtschaftspolitischen Praktiken.

   Bei privaten Wettbewerbsbeschränkungen sind noch zu unterscheiden:
   - Missbrauch einer beherrschenden Stellung
   - Unfaire Verhaltensweisen gegenüber Mitbewerbern
   - Externes Unternehmenswachstum und Konzentration

2. Die OMV sieht die vorgeschlagenen Maßnahmen positiv zur Transparenzsteigerung.
   Der AUA gehen die Auflagen nicht weit genug. Das Unternehmen hat beim Kartellgericht weitere Klagen gegen die OMV eingereicht.

3. a) Es geht für die BWB hier vor allem um strukturelle Änderungen und die Wahrung öffentlichen Interesses.
   b) Die Entscheidung würde zu mehr Wettbewerb führen, wovon die Konsumenten durch billigere Tickets profitieren würden. Betroffen ist von der Entscheidung nicht nur die AUA sondern 70 andere Fluggesellschaften, die am Flughafen Wien tanken.

4. Individuelle Schülerlösung

WEITERE TEXTE
TEXT 4

ÖSTERREICHS HAUSGEMACHTE INFLATION

15.07.2008 | 18:48 | (Die Presse)

Mangelnder Wettbewerb, Abschottung von den Weltmärkten und Marktmacht der Supermarktketten tragen ein Drittel zu Österreichs Inflationsrate bei.

WIEN (go). Sollte die ÖVP Teil der nächsten Regierung werden, ist eine große Reform des Wettbewerbsrechts zu erwarten. Wirtschaftsminister Martin Bartenstein (ÖVP) sagte am Dienstag, er wolle die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) „aufrüsten" und zur „Entscheidungsbehörde" machen. Damit will Bartenstein den Missstand beheben, dass die Arbeit der BWB von wettbewerbsverzerrenden Unternehmen durch rechtliche Schikanen praktisch unmöglich gemacht wird. „Es kann ja nicht sein, dass die BWB bei Ermittlungen immer zuerst das Kartellgericht um Erlaubnis bitten muss", sagte Bartenstein.

Zudem kritisierte er die Praxis der Ölfirmen, Preiserhöhungen an den Treibstoffmärkten sofort, Senkungen aber verzögert an die Autofahrer weiterzugeben. „Das ist abzustellen", sagte Bartenstein. Wie er das bewerkstelligen will, sagte er nicht. Wie berichtet stehen die Chancen schlecht, diese Preispolitik vor dem Kartellgericht zu bekämpfen. Die BWB müsste beweisen, dass es sich um eine stillschweigende Manipulation des Marktes handle und nicht um legitime Reaktionen auf die Handlungen der anderen Ölfirmen.

Die „hausgemachte" Inflation

Der Wirtschaftsminister kündigte dieses Vorhaben anlässlich der Vorstellung eines Gutachtens der Wettbewerbskommission an. Dieses Gremium aus Vertretern der Sozialpartner und des Ministeriums war von Bartenstein damit beauftragt worden, die Gründe für die seit dem Herbst stark ansteigende Inflation zu untersuchen.

Ihr Befund deckte sich mit bereits ergangenen Studien des Wirtschaftsforschungsinstitutes (Wifo) und der Oesterreichischen Nationalbank. Rund zwei Drittel der Teuerung gingen demzufolge auf den Anstieg der Weltmarktpreise zurück, ein Drittel jedoch sei in Österreich „hausgemacht". Wer konkret schuld am genuin österreichischen Preisauftrieb ist, sei unbekannt, sagte Klaus Wejwoda, Vorsitzender der Wettbewerbskommission. Das liege vor allem an der fehlenden Bereitschaft von Einzelhandelskonzernen wie Rewe, Adeg oder Hofer, auf die Fragen der Kommission zu antworten. Ein Beispiel: 1994 betrug die Gewinnspanne der Supermarktketten bei Trinkmilch 14 Prozent des Verbraucherpreises. Die Kommission wollte von den Supermarktketten wissen, ob sich daran etwas geändert habe. „Auch diese Aussage wurde verweigert. Für uns bedeutet diese Antwort, dass die Spannen wesentlich gestiegen sind", sagte Wejwoda.

Große Gewinnspannen

Der Vergleich der Preise, die ein Milchbauer 1994 und Ende 2007 bekam, bekräftigt diese Vermutung: 1994 lag der Ab-Hof-Preis bei umgerechnet 40,14 Cent je Kilo. 2007 waren das 40,24 Cent – also fast genauso viel wie 13 Jahre zuvor. Real bekommen die Bauern von den Supermarktketten also deutlich weniger als 1994 – doch im Regal ist die Milch viel teurer geworden. Das zeigt sich auch bei Eiern. Der Bauer erhält für sechs Bio-Eier 22,2 Cent – im Supermarkt kosten sie fast drei Euro.

Doch auch der Staat trägt durch eigenes Tun zur hausgemachten Inflation bei. „Die Mehrfachrolle von Bund und Ländern als Gesetzgeber, Eigentümer und Aufsichtsbehörde bei den Energieversorgern bringt eine gewissen Problematik mit sich", sagte Wejwoda. Und auch der Protektionismus schadet den Österreichern. So sei der Preis für Düngemittel binnen eines Jahres um fast 100 Prozent gestiegen, sagte Wejwoda. Trotzdem halten die EU-Regierungen zum Schutz der europäischen Düngemittelhersteller an Schutzzöllen fest – auch Österreich.

TEXT 5

OENB: JAHRESINFLATION WIRD „VERDAMMT HOCH“

16. 07.2008 | 13:43 | derStandard.at

Nationalbank sieht keine Wettbewerbsmängel im Lebensmittelhandel, dafür Wettbewerbsmangel bei Strom und Gas

Wien. Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) sieht keine Hinweise auf Wettbewerbsmängel oder Preisabsprachen im Lebensmittel-Einzelhandel. „Nach unserer Einschätzung haben wir es nicht mit einer missbräuchlichen Verwendung von Marktmacht zu tun, sondern legitimen marktwirtschaftlichen Strategien“, sagte Nationalbank-Direktor Josef Christl heute, Mittwoch, bei der Präsentation zweier OeNB-Studien über die Entwicklung der Inflation in Österreich.

Dass es einen Wettbewerbsmangel bei Strom und Gas gebe, setzt Christl als bekannt voraus, was auch die aktuelle Studie bestätigt habe. Insgesamt tragen Lebensmittel und Energie am stärksten zur Teuerung bei.

Deutliche Hinweise auf Wettbewerbsmängel gebe es bei der Milchverarbeitung, Zement, Apotheken und bei der Herstellung von Teigwaren. Weniger deutliche Hinweise habe man bei der Herstellung von Ölen und Fetten, im Bekleidungshandel sowie bei Abwasserbeseitigung und Müllabfuhr gefunden.

Landwirtschaft als Gewinner

Deutlichster Gewinner der Lebensmittel-Preisentwicklung sei die Landwirtschaft, allerdings sei das Niveau der Gewinne noch immer niedriger als vor dem EU-Beitritt 1995.

Der Lebensmittel-Einzelhandel in Österreich sei grundsätzlich sehr wettbewerbsintensiv, allerdings hätten die Unternehmen nach den „Rabatt-Schlachten“ in den Jahren 2004 und 2005 ihre Strategien gewechselt, hin zu einer Regionalisierung ihres Sortiments und damit einer stärkeren Bindung an heimische Produktionsstrukturen, um deutschen Diskontern zu begegnen. Ob es in Einzelfällen dennoch Preisabsprachen gegeben habe, könne die OeNB-Studie nicht belegen, das könne nur die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) klären, sagte der OeNB-Direktor.

Im Energiesektor sei der mangelnde Wettbewerb bekannt, betonte Christl. Besonders die Mehrfachrolle der öffentlichen Hand als Eigentümer, Gesetzgeber und Aufsichtsorgan der Entbündelung „ist nicht gerade wettbewerbsfördernd“. Um sich auf den integrierten europäischen Energiemarkt vorzubereiten, seien große Unternehmen geschaffen worden – dieser integrierte Energiemarkt sei aber noch weit entfernt. Zudem würden Kunden aufgrund hoher wahrgenommener Wechselkosten oder wenig aggressiver Kundengewinnungsstrategien der Energieversorger kaum zwischen den einzelnen Anbietern wechseln.

Internationale Einflüsse

Obwohl für die hohe Inflation vor allem internationale Faktoren verantwortlich seien, verfüge die österreichische Wirtschaftspolitik über Optionen zur Bekämpfung der Teuerung. Vor allem müsste die Effektivität der Wettbewerbspolitik verbessert werden, um die Inflation kurz- bis mittelfristig zu senken. Dazu empfiehlt die Nationalbank unter anderem eine Verdoppelung oder Verdreifachung der Ressourcen der Bundeswettbewerbsbehörde. Die entsprechenden Behörden Dänemarks oder Frankreichs seien doppelt bis dreimal so groß. Auch eine Beweislastumkehr „würden wir für diskussionswürdig halten“, sagte Christl – Unternehmen sollen den Beweis erbringen, dass sie ihre marktbeherrschende Stellung nicht missbraucht haben.

Zu den Preistreibern gehören laut Christl auch die Kommunen, die sich über die Gebühren Abwasser und Müll ein Körberlgeld holen. Hier sei eine Änderung im Finanzausgleichsgesetz notwendig. Ein hohes Potenzial für eine Senkung des Preisniveaus gebe es auch im Dienstleistungssektor. So könnte etwa der Anbieterwechsel (Banken, Versicherungen) über eine höhere Preistransparenz gefördert werden.

Die Ansicht der Volkswirte der Bank Austria, die in ihrem heute präsentierten Konjunkturindikator die österreichische Wirtschaft am Rande der Stagnation sieht, teilt Christl nicht. Auch die OeNB sehe eine deutliche Abschwächung der Konjunktur, aber „wir sind von einer Stagnation weit weg“. Die Inflation wird sich nach Ansicht der OeNB-Experten im Herbst verlangsamen. „Wir glauben, dass wir im September, Oktober wieder etwas niedrigere Inflationen haben werden", so Christl. Im Jahresdurchschnitt 2008 werde die Inflation 3,4 bis 3,5 Prozent betragen, „das ist natürlich verdammt hoch“. (APA)

WARUM BRAUCHT ES WETTBEWERB IN EINER WIRTSCHAFT?

Effiziente Mittelverwendung und Verteilung	Schaffung neuer Produkte und Produktionsverfahren	„Belohnung“ der Leistung im Wettbewerb	Konkurrenz bei Unternehmen ➔ Wahlfreiheit für Marktteilnahme	Gemeinsamer Markt für Europa durch Öffnung nationaler Märkte
Allokationsfunktion	**Innovationsfunktion**	**Verteilungsfunktion**	**Freiheitsfunktion**	**Integrationsfunktion**

WETTBEWERBSPOLITISCHE LEITBILDER

Stuktur- Verhalten-Ergebnis Modell (HARVARD SCHOOL)	Chicago School	Wettbewerb als Innovations-Imitations-Prozess
Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	Konzentration darauf, wie groß die Summe der Gewinne der Konsumenten und Unternehmen ist (sozialer Überschuss). Der Markt verfügt daher über ein großes Maß an Selbstheilungs-kräften. Hauptaufgabe des Staates ist die Bekämpfung von Kartellen.	Kurzfristige Monopolstellungen und damit kurz-fristige Monopolge-winne sind die Antriebsfeder für die Entwicklung neuer Produkte (Innovations-funktion).
Marktstruktur Anbieterkonzentration Marktzutrittsschranken Markttransparenz → **Marktverhalten** Preispolitik Rabatte → **Marktergebnis** Hohe Marktpreise Technischer Fortschritt Produktqualität		
Zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs greift der Staat aktiv ein: • Ausgeprägte Missbrauchskontrolle gegenüber marktdominierenden Unternehmen. • Strikte Kontrolle im Vorfeld von Fusionen		

WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN

Staatliche Wettbewerbsbeschränkungen

- Zölle
- Nicht-tarifäre Handelshemmnisse
- Staatliche Monopole
- Subventionen und Beihilfen

Private Wettbewerbsbeschränkungen

- Horizontale Verhaltensabstimmung
- Unfaire Verhaltensweisen gegenüber Mitbewerbern
- Horizontale Konzentration

KARTELL- UND MISSBRAUCHSVERFAHREN

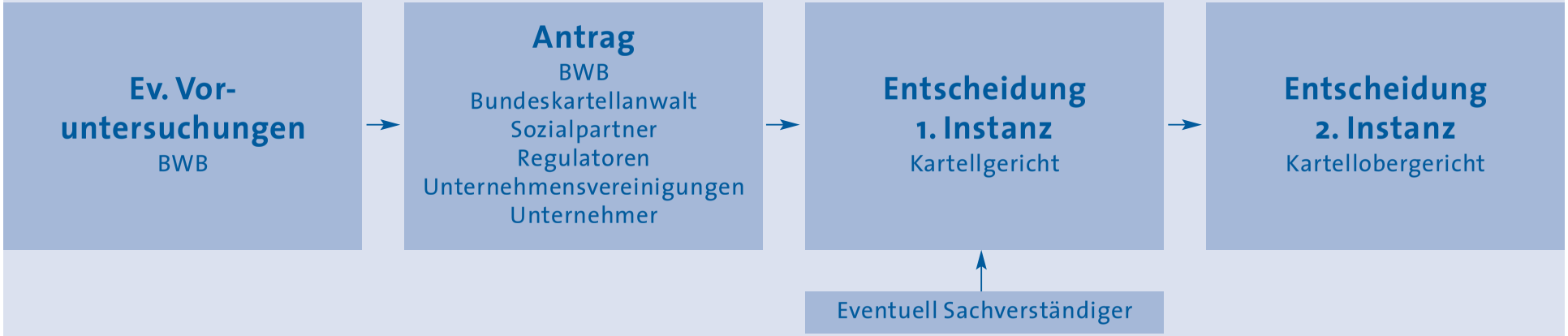

FUSIONSKONTROLLE

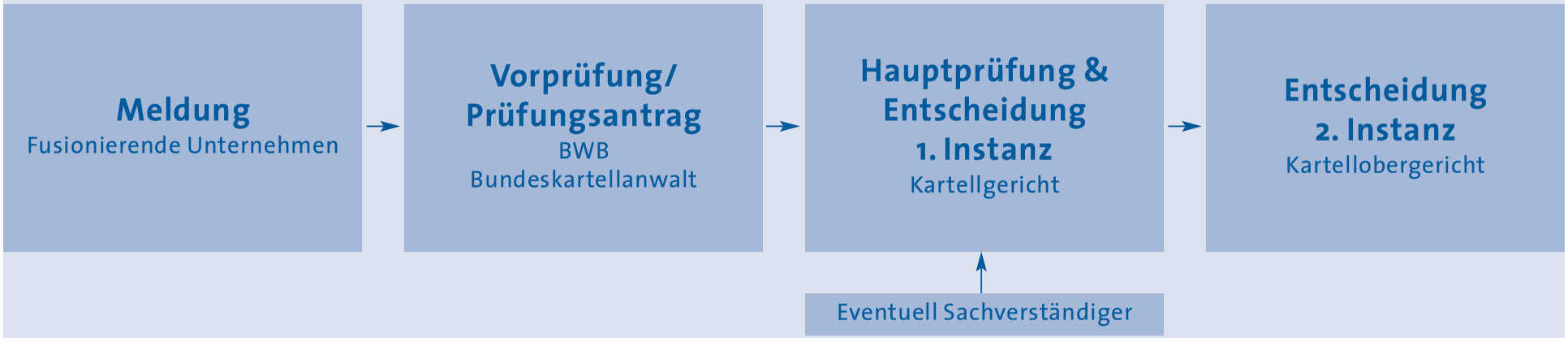

DIE ÖSTERREICHISCHEN KARTELLBEHÖRDEN BEI DER ARBEIT: DIE ÜBERNAHME DER KELLY GMBH DURCH DIE INTERSNACK KNABBER GMBH & CO KG (FUSIONSKONTROLLE)

Prüfungsstufen

Räumlich relevanter Markt	Sachlich relevanter Markt	Marktanteil	Marktzutritts-schranken
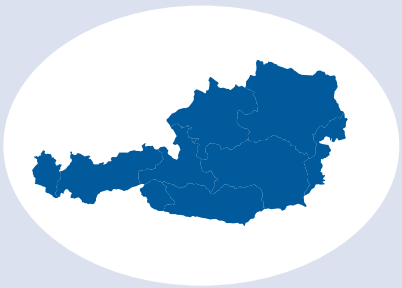		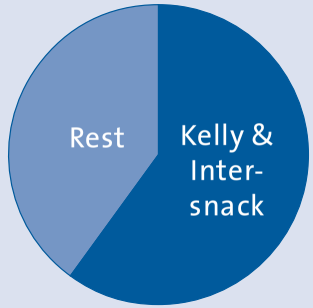	Bei Produktpreiserhöhungen tritt wahrscheinlich amerikanischer Konzern FritoLay's in den Markt ein Lebensmitteleinzelhandel hat große Disziplinierungs-macht durch Einführung eigener Marken

AWS TIPP

AWS-NEUERSCHEINUNGEN HERBST 2008

Medienpakete

– Wirtschaftsdienstleistungen (ab Oktober)
– Tourismus und Freizeitwirtschaft (ab Dezember)

AWS-Aktion: Bestellen Sie zwei Medienpakete zum Preis von einem zu 10 Euro!

VolkswirtschaftPLUS

– Finanzmärkte (Oktober)

FrançaisPLUS

– Profile d'entreprises (September)

EnglishPLUS

– Money (September)
– Negotiating (Oktober)
– Business profiles (Dezember)

Ländersteckbriefe

(im Rahmen der „go international"-Initiative erstellt) Informationen über Wirtschaft, Gesellschaft und Jugendkultur in 27 Ländern. Im September erscheinen Steckbriefe zu Ungarn, Estland, Litauen und Lettland.

goes international – best practice

(im Rahmen der „go international"-Initiative erstellt)
Firmenporträts, die zeigen, mit welchen Strategien österreichische Unternehmen das Motto „go international" erfolgreich umsetzen, ergänzt mit didaktischen Aufgaben (getrennt nach Sekundarstufe 1 und 2).
Im Herbst erscheinen die Firmenportäts PEZ International AG, SILHOUETTE International Schmied AG, Rosenbauer International AG.

Alle Materialien stehen auf der AWS-Website http://wko.at/aws zum Gratis-Download zur Verfügung.

ARBEITSGEMEINSCHAFT WIRTSCHAFT UND SCHULE

WIR BRINGEN DIE WIRTSCHAFT INS KLASSENZIMMER

Die AWS ist Partner **des Bildungscluster-Büros.**

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

IMPRESSUM
Eigentümer, Herausgeber und Verleger:
Arbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Schule (AWS)

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Postfach 109
Telefon: 05 90 900 4071, Fax: 05 90 900 118189
E-Mail: argews@wko.at, Web: http://wko.at/aws

Geschäftsführer: Mag. Josef Wallner

Redaktion: Mag. Josef Wallner, Gudrun Dietrich

Gestaltung: www.designag.at